Schweizerisches Bundesblatt.

44. Jahrgang. III. Nr. 23. 8. Juni 1892.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): *4 Franken.*
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den am 19. April 1892 mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrag.

(Vom 13. Mai 1892.)

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen hiemit den am 19. April dieses Jahres in Zürich abgeschlossenen Handelsvertrag mit Italien zur Ratifizirung zu unterbreiten.

Ueber die Gründe, welche seinerzeit zur Kündung des am 12. Februar dieses Jahres abgelaufenen schweizerisch-italienischen Handelsvertrages vom 23. Januar 1889 führten und über die näheren Umstände, unter welchen am 4. Januar a. c. die Unterhandlungen zur Vereinbarung eines neuen Vertrages nach langen Vorverhandlungen endlich eröffnet worden sind, haben wir Ihnen in unserer Botschaft vom 16. Januar dieses Jahres berichtet. Die in dieser Botschaft ausgesprochene Zuversicht, daß trotz den großen Schwierigkeiten, welche von Anfang an sich geltend machten, ein Einverständniß erzielt werden würde, hat sich, dank dem intensiven Interesse beider Länder an einer festen Regelung ihrer Handelsbeziehungen, schließlich erfüllt. Bedauerlicherweise vermochte aber dieses Einverständniß nicht vor dem Ablaufe des alten Vertrages zu Stande zu kommen. Als dieser Zeitpunkt mit dem 12. Februar heranrückte, waren die beidseitigen Forderungen und Offerten noch so weit auseinander, daß die Aussichten auf eine schließliche Verständigung allzu ungewiß waren um darauf gestützt eine proviso-

rische Verlängerung des Vertrages oder ein Provisorium auf dem Fuße der meistbegünstigsten Nation eintreten zu lassen. In Erwägung, daß Italien einen ungleich größeren Vortheil aus einem solchen Provisorium zöge als die Schweiz, sahen wir uns vielmehr zu dem Entschlusse gedrängt, vom 13. Februar an auf italienische Waaren unseren Generaltarif anzuwenden. Der motivirte Bundesrathsbeschluß vom 12. Februar lautet wie folgt:

„Der Bundesrath hat, nach Einsichtnahme des Berichtes seiner Abordnung, d. d. Zürich, 11. Februar, über den Stand der Handelsvertragsunterhandlungen mit Italien, in Anbetracht:

„1. daß die von Italien gemachten Zugeständnisse für diejenigen Arten von Baumwollgeweben und Stickereien, welche hauptsächlich aus der Schweiz dorthin ausgeführt werden, als ungenügend betrachtet werden müssen, indem dieselben, Zoll und Zuschlagstaxe zusammen genommen, nicht einmal 3 % der gegenwärtigen viel zu hohen Zollansätze ausmachen;

„2. daß anderseits Italien für die Einfuhr nach der Schweiz bedeutendere Vortheile verlangt, als es bis jetzt genossen hat, besonders für den Wein, wo Italien eine Erhöhung der Alkoholgrenze auf 16 und selbst 18 Grad fordert, für die frischen Tafel- und gestampften Trauben, für die Schweine etc., während es seinerseits, selbst kompensationsweise, die Herabsetzung des gegenwärtigen Zolles auf Käse ablehnt;

„3. daß zur Zeit der Abschluß eines neuen Vertrages um so weniger möglich ist, als die italienische Abordnung die Weisung erhalten hat, für den Fall, daß die Anträge ihrer Regierung, wie sie gestellt sind, abgelehnt würden, Zürich zu verlassen,

beschlossen:

„1. Vom 13. Februar an kommt gegenüber Erzeugnissen und Waaren italienischer Herkunft der Generaltarif vom 10. April 1891 zur Anwendung.

„2. Das schweizerische Zolldepartement wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt."

Die Anwendung der Generaltarife hatte übrigens keineswegs den Sinn eines Abbruches der Unterhandlungen. Diese wurden vielmehr nach Abreise der italienischen Delegation nach Rom auf diplomatischem Wege fortgesetzt, um, wie es vor der Trennung der Delegationen vereinbart war, eine prinzipielle Lösung der hauptsächlichsten Schwierigkeiten herbeizuführen. Diese Bemühungen waren denn auch schließlich von Erfolg begleitet, so daß am 11. April

die mündlichen Unterhandlungen in Zürich wieder aufgenommen und sodann in rascher Folge zu Ende geführt werden konnten.

* * *

Die Aufgabe der schweizerischen Bevollmächtigten, als welche wir den Chef des Departements des Auswärtigen, Herrn Bundesrath Droz, sowie die Herren alt Bundesrath Hammer und Nationalrath Cramer-Frey bezeichneten, bestand theils in der Erlangung erheblicher Ermäßigungen der bisherigen italienischen Zölle für schweizerische Industrieerzeugnisse, theils in der Verhinderung neuer Zollerhöhungen *). Diese Aufgabe ist durch den neuen Vertrag nicht ganz, aber doch zum großen Theile erfüllt. Bevor wir zur eingehenderen Besprechung der einzelnen Bestimmungen und Konzessionen übergehen, halten wir es für zweckmäßig, Ihnen zur Erleichterung eines Gesammtüberblickes die nachstehenden, hauptsächlichsten Angaben über den schweizerischen Verkehr mit Italien und, in Verbindung damit, die Resultate des neuen Vertrages im Großen und Ganzen vorzuführen[1]).

Schweizerisch-italienischer Waarenverkehr im Jahr 1890.

	Millionen Fr.		Millionen Fr.
Schweizerische Gesammtausfuhr[2])	704,	wovon nach Italien . . .	50
„ Gesammteinfuhr[2])	953,	„ aus „ . . .	129
Italienische Gesammtausfuhr[3]). .	896,	„ nach der Schweiz .	169
„ Gesammteinfuhr[3]) . .	1320,	„ aus „ „ .	55

*) Ein Projekt, in welchem u. A., und zwar zum Theil mit spezieller Hinsicht auf schweizerische Erzeugnisse, bedeutende Zollerhöhungen für Baumwollgarne und -Gewebe, Maschinen, elastische Gewebe und andere Artikel vorgesehen sind, ist am 25. November vorigen Jahres der italienischen Kammer unterbreitet worden.

[1]) Hinsichtlich der statistischen Einzelheiten und nöthigen Ausscheidungen von Transitwaaren verweisen wir auf die, soweit der Vorrath reicht, in unserer Handelskanzlei zu beziehende kritische Arbeit des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins, betitelt „Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Italien in den Jahren 1885—1890".

[2]) Nach der schweizerischen Statistik, ohne Edelmetalle und Münzen.

[3]) Nach der italienischen Statistik, ohne Edelmetalle und Münzen.

Antheil der einzelnen Staaten am Waarenverkehr der Schweiz und Italiens.

Einfuhr in Italien[1])

aus	Millionen Fr.
England	319
Frankreich	164
Oesterreich-Ungarn	144
Deutschland	140
Rußland	119
Britisch-Indien	99
Vereinigte Staaten	82
Schweiz	**55**
Belgien	34

Einfuhr in die Schweiz[2])

aus	Millionen Fr.
Deutschland	291
Frankreich	210
Italien	**128**
Oesterreich-Ungarn	105
England	53
Rußland	36
Belgien	32
Vereinigte Staaten	31

Ausfuhr Italiens[1])

nach	
der Schweiz	**169**
Frankreich	161
Deutschland	119
England	111
Oesterreich-Ungarn	84
den Vereinigten Staaten	78
Belgien	32

Ausfuhr der Schweiz[2])

nach	
Deutschland	185
Frankreich	130
England	107
den Vereinigten Staaten	83
Italien	**51**
Oesterreich-Ungarn	39
Rußland	14
Belgien	12

Schweizerisch-italienischer Waarenverkehr von 1862—1890[1]).

1862.	1870.	1880.	1885.	1890.	
Schweizerische Ausfuhr nach Italien.					
81	49	34	69	55	Millionen Fr.
Schweizerische Einfuhr aus Italien.					
136	135	102	108	169	„ „

[1]) Nach der italienischen Statistik, ohne Edelmetalle und Münzen.
[2]) Nach der schweizerischen Statistik, ohne Edelmetalle und Münzen.

Schweizerische Einfuhr aus Italien von 1862—1890[1]).

Nach den Hauptartikeln unterschieden.

	1862.	1870.	1880.	1885.	1890.
	Werth in Tausend Franken.				
Rohseide (Grège, Organzine Trame) und Floretseide .	114,067	112,564	73,028	50,767	102,000
Wein	2,157	2,627	2,709	4,784	10,478
Seidenabfälle[2])	6,429	7,058	3,146	5,801	5,455
Schweine	225	242	611	236	5,346
Seiden- und Halbseiden-Gewebe	1,320	500	213	505	4,488
Baumwolle	12	85	49	8,812	4,187
Seidencocons	822	1,100	7,494	1,390	2,814
Eier	?	1	87	1,698	2,296
Rindvieh	211	1,376	1,296	878	2,238
Hüte aller Art	545	193	85	1,161	2,035
Geflügel, Wildpret, Wurstwaaren	48	130	343	643	1,664
Butter und Käse	127	54	187	168	1,478
Flachs, Hanf, Jute . . .	116	139	277	1,094	1,427
Strohgeflechte, Tressen . .	1,220	80	31	3,173	1,365
Wolle und Wollabfälle . .	73	13	60	275	1,312
Getreide und Mahlprodukte	5,033	6,555	5,341	3,707	1,275
Metalle und Metallwaaren .	255	61	359	5,080	1,162
Weintrauben	130	210	—	939	1,056
Holzwaaren (Möbel etc.) .	83	44	176	733	1,022
Wurzeln zu Bürsten . . .	38	—	30	765	774
Kunstgegenstände	19	35	93	272	704
Konfektions- u. Modewaaren	37	4	82	204	691
Häute und Felle, ungegerbte	68	105	46	352	620
Lederne Handschuhe . . .	66	22	2	444	597
Olivenöl	46	58	336	938	594
Südfrüchte.	20	123	20	231	483
Marmor und Alabaster[2]) .	16	50	53	153	449
Bücher, Karten, Musikalien, Kupferstiche, Lithographien, Holzschnitte etc. .	54	29	70	333	424
Leder	67	17	208	326	407
Medizinalpflanzen	—	—	—	20	391

[1]) Nach der italienischen Statistik, ohne Edelmetalle und Münzen.

[2]) Auch verarbeitet.

	1862.	1870.	1880.	1885.	1890.
	Werth in Tausend Franken.				
Korallen, roh und bearbeitet	179	16	—	1,018	352
Leinen-, Hanf- und Jutegarn	7	7	27	240	319
Haare	5	45	4	83	304
Weinstein	24	—	2	660	267
Kurzwaaren	16	15	109	615	260
Pferde	13	55	285	194	253
Leinen-, Hanf- und Jutegewebe	33	15	30	117	210
Schwefel	9	30	6	47	202
Kastanien	13	71	83	182	197
Seidenraupeneier	—	—	763	369	191
Spirituosen	417	148	219	340	30
Diverse	2,011	1,227	4,188	7,383	5,944
Total	**136,031**	**135,104**	**102,168**	**107,130**	**167,761**

Schweizerische Ausfuhr nach Italien von 1862—1890[1]).

Nach den Hauptartikeln unterschieden.

	1862.	1870.	1880.	1885.	1890.
	Werth in Tausend Franken.				
Käse	5,272	6,840	6,449	11,827	11,100
Taschenuhren[2])	1,084	1,670	133	8,553	5,859
Seide	29,456	10,874	1,399[3])	1,580[3])	5,076[3])
Maschinen und Dampfkessel	338	757	1,644	5,817	4,198
Baumwollgewebe[4])	10,388	10,539	3,797	5,841	4,252
Rindvieh	3,040	1,689	3,244	6,744	3,164
Verschiedene Metalle und Metallwaaren	958	269	497	1,935	2,308
Wollengewebe etc.	5,835	2,344	350	1,664	1,936
Wollengarn	374	414	?	528	1,420
Baumwollgarn und Zwirn	1,193	1,148	1,250	1,034	1,411
Gewalztes Gold und Silber	?	?	?	105	1,154
Chemikalien, Droguen etc.	1,166	258	184	634	958
Seidencocons	556	144	6,332	700	851
Seiden- und Halbseidengewebe	1,097	943	732[5])	2,236[5])	818
Konfektions- und Modewaaren	1,092	1,095	137	1,263	764

[1]) Nach der italienischen Statistik, ohne Edelmetalle und Münzen. [2]) Auch Bestandtheile. [3]) Davon Nähseide: 1880: Fr. 15,000, 1885: Fr. 50,000, 1890: Fr. 90,000. [4]) Auch Stickereien. [5]) Inkl. Bänder.

	1862.	1870.	1880.	1885.	1890.
	Werth in Tausend Franken.				
Brennholz und Holzkohlen .	722	865	528	723	742
Gold- und Silberwaaren . .	344	1,414	36	2,759	722
Seiden- und Halbseiden-Bänder	490	825	[1])	[1])	619
Leder	835	379	128	808	595
Farben und Farbstoffextrakte	710	200	243	736	591
Steine, Erden, Thon und Waaren daraus	825	336	1,000	1,226	518
Wolle und Wollabfälle . .	200	387	68	1,449	507
Pferde	231	201	133	245	493
Papierstoff	?	?	?	549	484
Seidene Spitzen, Tüll, Stickereien, Strumpf- und Posamentirwaaren	276	187	23	1,168	394
Häute und Felle	191	387	237	730	326
Chokolade[2])	10	25	73	242	300
Seidenabfälle	399	76	—	218	264
Kurzwaaren	1,486	639	238	1,854	263
Instrumente[3])	302	41	160	297	254
Kupferstiche, Lithographien, Holzschnitte etc.	50	42	51	281	181
Bier	59	?	3	126	173
Elastische Gewebe	?	21	173	67	141
Papier	303	319	81	207	136
Leinengewebe	554	435	99	292	167
Treibriemen	?	?	?	32	115
Bücher, Karten, Musikalien .	185	44	33	213	113
Leinen- und Hanfgarn . .	145	506	120	211	106
Kardengarnituren	22	15	30	515	85
Strohgeflechte	253	262	249	524	84
Holz (exkl. Brennholz) . .	8,184	431	736	130	73
Verschiedenes	2,262	4,231	3,890	3,509	1,079
Total	**80,883**	**49,252**	**34,380**	**69,472**	**54,794**

* * *

Für die meisten der in den vorstehenden Uebersichten aufgeführten schweizerischen Ausfuhrartikel sind durch den neuen Ver-

[1]) In Seiden- und Halbseidengeweben inbegriffen.
[2]) Auch Kakaopulver. [3]) Ohne Musikinstrumente.

trag, nebst den bisherigen Begünstigungen, mehr oder weniger erhebliche neue Konzessionen erlangt worden. Die Ausfuhrsumme derjenigen Artikel, auf welche sich diese neuen Zollermäßigungen beziehen, beläuft sich auf ungefähr 15 Millionen Franken oder 30 % der Gesammtausfuhr nach Italien (50 Millionen). Nach dem Generaltarif müßten für diese Artikel auf Grund der Ausfuhrmenge von 1890 zirka 2 Millionen, nach dem neuen Vertrage hingegen nur 1 1/2 Millionen Franken entrichtet werden. Die neuen Zollermäßigungen repräsentiren somit eine Zollreduktion von einer halben Million Franken.

Die bis zur Anwendung des Generaltarifs gültig gewesenen schweizerischen Zölle sind hingegen nur für vier Artikel, nämlich für Ricinusöl, Lastschiffe und Schifferbarken, rohe Nähseide u. dgl., sowie für eingestampfte Trauben ermäßigt worden, von welchen Artikeln nur der letztgenannte von größerer Bedeutung ist, und deren Einfuhrwerth im Jahre 1890 zusammen zirka 1 1/4 Millionen Franken betrug.

Diese Ungleichheit der gegenseitigen neuen Zugeständnisse läßt nun selbstverständlich keineswegs die Folgerung zu, daß der Vertrag für die Schweiz ein besonders günstiger sei[1]). Dieselbe deutet vielmehr darauf hin, daß bis jetzt eine große Ungleichheit zu Gunsten Italiens bestand und nun einigermaßen vermindert worden ist.

Letzteres führt sich nämlich, wie ein kurzer Rückblick auf das vergangene Dezennium in Erinnerung bringt, auf mehrmalige Erhöhungen des italienischen Generaltarifs und auf die Nichterneuerung des italienisch-französischen Handelsvertrages von 1881 zurück. Dieser Vertrag enthielt für Baumwoll- und Seidenwaaren, Leinen- und Wollenwaaren, Maschinen etc. Begünstigungen, welche zusammen mit denjenigen, die der schweizerisch-italienische Vertrag von 1883 und der italienisch-österreichische Vertrag von 1878 für Käse, Uhren, Bijouterien, Musikdosen, elastische Gewebe, Papierstoff etc. stipulirten, einigermaßen erträgliche, wenn auch gegen den ersten italienisch-französischen Handelsvertrag von 1863 bereits erheblich verschlechterte Bedingungen für unseren Export nach Italien bildeten. Die italienischen Generalzölle wurden dann aber für die meisten

---

[1]) Wenn die Ermäßigungen, welche sich schon aus den erneuerten Zöllen des alten Vertrages und aus denjenigen reduzirten Ansätzen ergeben, welche unverändert aus den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn herübergenommen sind, mit den neuen Konzessionen zusammengerechnet werden, so ergibt sich im Vergleich mit dem italienischen Generaltarif eine Gesammtreduktion von circa 4 1/2 Millionen Franken, im Vergleich mit dem schweizerischen Generaltarif eine solche von circa 4 Millionen, also eine annähernde Gleichheit der gegenseitigen Zugeständnisse.

Artikel auf 1. Januar 1888 erhöht und die Handelsverträge mit der Schweiz, Frankreich und Oesterreich-Ungarn auf diesen Zeitpunkt gekündet. Unterhandlungen führten zunächst nur zu einem neuen Vertrage mit Oesterreich-Ungarn, mit theilweise erhöhten Zöllen, sowie zur Verlängerung der Verträge mit der Schweiz und Frankreich um drei Monate. Die mittlerweile versuchte Verständigung blieb aber aus. Frankreich und Italien wendeten vom 1. März an gegenseitig theils ihre Generaltarife, theils besonders erhöhte Zölle an; die Schweiz und Italien behandelten sich auf Zusehen hin stillschweigend auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation. Für Baumwoll- und Seidenwaaren, Maschinen etc. traten die zu jener Zeit durch keinen Vertrag mehr ermäßigten hohen italienischen Generalzölle in Kraft; für Käse gelangte der neue österreichisch-italienische Ansatz von 12 Franken an Stelle des alten Zolles von Fr. 8 zur Anwendung, während anderseits der schweizerisch-französische Vertrag von 1882 mit seinen mäßigen Ansätzen unverändert in Geltung blieb.

Das dergestalt verschobene Gleichgewicht der früheren Verträge wurde durch unsern neuen Vertrag vom 23. Januar 1889, dank den großen und verdienstlichen Bemühungen der damaligen Unterhändler, Herren Minister Bavier, Nationalrath Cramer-Frey und alt Ständerath Blumer, in dem Maße verbessert, als es bei der damaligen schwierigen Sachlage möglich war, zugleich wurden aber auch die italienischen Interessen dabei in gleich günstiger Weise wie früher geregelt. Die Ausfuhr der italienischen Erzeugnisse nach der Schweiz nahm unter diesen Umständen um so mehr zu, als sie durch den am 1. März 1888 ausgebrochenen Zollkrieg mit Frankreich nach dieser Seite hin gehindert war, wogegen die schweizerische Ausfuhr nach Italien theils stetig zurückging, theils in Stagnation gerieth.

Waren also die italienischen Interessen schon durch die bisherigen Verträge mit der Schweiz in ziemlich befriedigendem Maße gewahrt und bedurften dieselben im Wesentlichen lediglich der Erneuerung der bisherigen Bedingungen, so muß hingegen der neue Vertrag vom Standpunkte der schweizerischen Interessen aus nur als eine bescheidene Erleichterung unseres Exports nach Italien betrachtet werden. Die erreichten Konzessionen für Baumwoll- und Seidenwaaren, Maschinen und eine Reihe anderer Artikel repräsentiren diejenigen neuen Erleichterungen, welche für einmal erhältlich waren; die vereinbarten Zölle sind aber für einen großen Theil unserer Exportartikel immer noch viel zu hoch und nöthigen uns, unsere Hoffnungen auf weitere Verbesserungen durch einen spätern Vertrag zu setzen.

Bei der Beurtheilung des neuen Vertrages darf übrigens nicht unbeachtet bleiben, daß die unerläßliche Rücksicht auf unsere Finanzen, auf die Interessen verschiedener schweizerischer Produktionszweige, welche auf den Absatz im Inlande angewiesen sind, und auf die angebahnten Vertragsunterhandlungen mit andern Ländern auch eine gewisse Zurückhaltung hinsichtlich der Konzessionen für die Einfuhr in die Schweiz gebot.

Ein fernerer Umstand, welcher der Erlangung gewisser Konzessionen in ausgedehnter Weise entgegenwirkte, ist der, daß andere Staaten an der Einfuhr vieler Artikel in Italien in viel größerem Maße interessirt sind als die Schweiz. Die Artikel, welche Italien ausschließlich oder auch nur vorwiegend von der Schweiz bezieht, sind lange nicht so zahlreich als vielerseits angenommen werden mag; es sind namentlich auch die meisten Baumwoll- und Seidenwaaren, Maschinen und verschiedene andere Artikel ebenso sehr oder in weit höherem Grade mit englischen, französischen, deutschen oder österreichischen Interessen als mit schweizerischen verknüpft, wie sich aus der artikelweisen Besprechung des Näheren ergeben wird.

Eine Gesammtübersicht der erlangten Zollermäßigungen erlauben die hienach dem Vertrage beigefügten Tarife selbst, indem darin die neuen Zollermäßigungen durch fetten Druck hervorgehoben sind und für jede Position der Generalzoll und der bisher erhobene Zoll angegeben ist.

* * *

Zu den einzelnen Artikeln des Vertrages und der Tarife geben wir folgende Erläuterungen:

Text des Vertrages.

Der Text des neuen Vertrages weicht von demjenigen des alten nur in wenigen Punkten ab, unter welchen als wesentlich nur die Vereinbarung des zollfreien Verkehrs für Reparaturen und leere Umhüllungen, die Erleichterung der Verzollungsspesen und Formalitäten, die Stempelung von Gold- und Silberwaaren und die Schiedsgerichte zu erwähnen sind. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Artikel 1—4 (Meistbegünstigung. Ein- und Ausfuhr-Tarife. Durchfuhr. Verbrauchssteuern. Rückzölle). Ohne wesentliche Aenderung.

Art. 5 (Monopole. Alkoholische Produkte). Dem entsprechenden Artikel des alten Vertrags ist auf Wunsch der schweizerischen Alkoholverwaltung folgendes Alinea hinzugefügt: „Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden innern fiskalischen Belastung gleichkommt.“ Die gleiche Bestimmung steht auch in den neuen schweizerischen Verträgen mit dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn.

Art. 6 (Kontrole von Gold- und Silberwaaren). Der betreffende Artikel des bisherigen Vertrages bestimmte im zweiten Alinea, daß die Kontrolegebühren für Gold- und Silberwaaren etc. möglichst niedrig festgesetzt werden und für Gegenstände aus Gold mit Legirung nie mehr als Fr. 80 per Kilogramm, für Gegenstände aus andern Metallen, je nach dem Werthe jedes einzelnen dieser Gegenstände, im entsprechenden Verhältniß betragen. Dieses Alinea ist im neuen Vertrage weggelassen und mit Rücksicht auf das italienische Projekt der obligatorischen an Stelle der bisherigen fakultativen Stempelung durch folgende Bestimmung im Schlußprotokoll I, ad Art. 6, ersetzt worden: „Für den Fall, daß Italien für Goldschmiedwaaren und Bijouterieartikel die obligatorische Kontrole einführen würde, sollen die durch die schweizerischen Importeure dieser Artikel zu erfüllenden Formalitäten so viel als möglich vereinfacht und nach vorgängigen Besprechungen zwischen den beiden Verwaltungen festgestellt werden.“

Art. 7 (Meistbegünstigung. Ein- und Ausfuhrverbote). Zu diesem Artikel ist im Schlußprotokoll zum neuen Vertrage vereinbart, daß die Ausfuhr von Maulbeerblättern von keiner Seite zum Gegenstande von Ausfuhrverboten gemacht werden darf. Diese Bestimmung hat namentlich die Fälle im Auge, in welchen in den Grenzgebieten in Folge von Naturschäden an den Maulbeerpflanzungen sofortige gegenseitige Aushülfe mit dem nöthigsten Futter für die Seidenraupen erforderlich wird.

Art. 8 (Zollfreier Viehverkehr). Ohne wesentliche Aenderung.

Art. 9 (Haltung von genügend autorisirten Zollbüreaux an der Grenze und Vereinfachung der Abfertigungsformalitäten). Dieser Artikel war im Schlußprotokoll zum alten Vertrage von der Erklärung begleitet, daß die italienische Zollverwaltung veranlaßt worden sei, Untersuchungen zum Zwecke einer Herabsetzung der gegenwärtigen Gebühren für die Zollabfertigung von Waaren in den Bahnhöfen anzustellen.

Solche Untersuchungen haben denn auch während der letzten Vertragsperiode stattgefunden. Das Ergebniß derselben war aber ein negatives. In den Vertragsunterhandlungen in Zürich ist die Angelegenheit neuerdings mit allem Nachdruck aufgenommen und diesmal einer bestimmteren Lösung entgegengeführt worden. Die Forderung der Interessenten betreffend die Verzollung in den Bahnhöfen geht eigentlich dahin, daß an Stelle der Zollagenturen der Bahnverwaltungen der Eigenthümer der Waare selbst oder ein beliebiger Bevollmächtigter desselben zur Besorgung der Verzollung an den Grenzbüreaux befugt sein soll. Der Zwang, sich hiezu der Eisenbahnagenturen zu bedienen, würde zwar an und für sich wohl keinem großen Widerstande begegnen, wenn nicht zwei ganz wesentliche Uebelstände damit verbunden wären. Der eine besteht darin, daß für die genannten Zollverrichtungen der Bahn, außer den Finanzabgaben für Verbleiung und für den Stempel (Bollo), unter verschiedenen Namen (Commissione, Facchinaggio etc.) unverhältnißmäßig hohe, von der Regierung sanktionirte Gebühren erhoben werden. Diese, schon nach dem Tarife vom 1. September 1885 sehr beträchtlich, wurden durch einen neuen Tarif vom 15. Januar 1890 noch bedeutend erhöht.

Der andere Uebelstand liegt darin, daß die Eisenbahnagenten zu wenig Waarenkenntniß und wohl auch zu wenig Interesse haben, um den Zollbeamten die nöthigen Aufschlüsse über die Natur der Waare und über die Gründe, weßhalb die Waare nach dieser oder jener Position des Zolltarifs deklarirt worden ist, zu ertheilen, sowie gegen unrichtige Argumente, welche von den Zollbeamten für die Anwendung höherer Zölle geltend gemacht werden könnten, die zutreffenden Einwendungen zu erheben. Die Interessenten nehmen wohl mit Recht an, daß manche unrichtige Verzollung verhindert würde, wenn der Eigenthümer der Waare selbst oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter der Verzollung beiwohnen könnte.

Das Postulat ist im vorliegenden Vertrage berücksichtigt. Die Berechtigung des Waareneigenthümers zur Vornahme der Verzollungsformalitäten an der Grenze an Stelle der Bahnagentur konnte zwar nicht vereinbart werden. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, welcher bereits in die internationale Konvention über den Eisenbahnfrachtverkehr übergegangen, aber vielleicht nichtsdestoweniger noch modifikationsfähig ist, daß, so lange sich das Frachtgut unterwegs, d. h. in den Händen der Eisenbahngesellschaften befindet, die Verfügungsberechtigung des Eigenthümers eine beschränkte ist und die Zoll-, Steuer- und Polizei-Vorschriften von der Eisenbahn zu erfüllen sind. Mit eben diesem Grundsatz ist aber im genannten internationalen Frachtrecht der andere verbunden, „daß der Verfügungsberechtigte

der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbrief bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen kann, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen". Dieser Grundsatz, welcher den einen Grund zur Unzufriedenheit der Interessenten mit dem bisherigen Modus ihres gänzlichen Ausschlusses von den Verzollungsformalitäten zu beseitigen geeignet ist, hat nun im Schlußprotokoll zu Art. 9 des neuen Vertrages, in Verbindung mit dem erstgenannten allgemeinen Grundsatz der Besorgung der Formalitäten durch die Eisenbahn, Aufnahme gefunden. Italien ist zwar der genannten internationalen Uebereinkunft beigetreten, und insofern wäre die fragliche Vergünstigung auch ohne den vorliegenden Vertrag durchgeführt worden; die Ratifikation durch das Parlament ist aber erst wenige Tage vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages erfolgt, und die Konvention ist vorläufig nur für 2 Jahre vereinbart. Wir hatten daher ein Interesse daran, die fragliche Bestimmung auch in den Handelsvertrag, welcher mindestens bis Ende 1897 dauern wird, aufzunehmen.

Der andere Grund zur Unzufriedenheit, nämlich die hohen Gebühren, wird im vorliegenden Vertrage dadurch gemildert, daß im Schlußprotokoll zum Art. 9 die bestimmte Zusage einer Reduktion der den Eisenbahnen zukommenden Verzollungsgebühren, sowie die Verpflichtung der italienischen Regierung zu einer für den Handel möglichst liberalen Entscheidung allfälliger Reklamationen über die Anwendung des Gebühren-Tarifes ausgesprochen ist. Wir sind zur Annahme berechtigt, daß die zugesagte Reduktion der Gebühren in möglichst kurzer Zeit und in erheblichem Maße stattfinden werde.

Eine andere Forderung, welche von den Interessenten gestellt worden ist, betrifft den Umstand, daß das italienische Zollbüreau in Luino keine Ermächtigung zur Zollabfertigung von Baumwollgarn hat, welches letztere vorwiegend nach Orten bestimmt zu sein pflegt, nach welchen der Transport über Luino der kürzeste ist. Statt dessen muß dieser Artikel mit Zeitverlust und Mehrauslagen über Chiasso spedirt werden. Selbst für dieses Zollamt war bisher die Befugniß zur Zollabfertigung von Baumwollgarn nicht garantirt und zeitweise aufgehoben. Nach der Konvention vom 15. Dezember 1882 über den Zolldienst in den internationalen Bahnhöfen Chiasso und Luino haben diese Zollbüreaux italienischerseits nur die Befugnisse von Büreaux erster Klasse, zweiten Ranges, worunter die Befugniß betreffend Baumwollgarn fehlt, weil zur Ermittlung der Nummern etc. besondere Einrichtungen erforderlich sind. — Für Chiasso ist nun die nöthige Befugniß im Schlußprotokoll zu Art. 9 gewährleistet und damit der

Wiederholung vorübergehender Nöthigung zur Verzollung des Garns in Como, wie dies 1888 der Fall war, vorgebeugt. Für Luino konnte diese Begünstigung noch nicht erlangt werden.

Art. 10 (Zollfreier Grenzverkehr). Ohne wesentliche Aenderung.

Art. 11 (Zollfreie Zulassung roher Baumwollgewebe zum Bedrucken in Italien). Dieser Artikel ist durch die nach den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn längst übliche zollfreie Zulassung von Gegenständen zur Reparatur, sowie von leeren Fässern, Säcken, Körben etc. erweitert worden.

Art. 12 (Schifffahrt auf dem Luganer- und Langensee; Eigenthumsrecht an Treibholz). Unverändert.

Art. 13 (Handelsreisende und Muster). Im Wesentlichen unverändert. Wir hätten mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Verträge mit den verschiedenen Staaten vorgezogen, die Fassung des Art. 9, resp. 7, unserer neuen Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn aufzunehmen, verstanden uns aber schließlich zur Herübernahme der alten Bestimmung, um dem Wunsche der italienischen Regierung, den Text des alten Vertrages so wenig als möglich zu ändern, Rechnung zu tragen. Da der letztere (in Alinea 1) bereits ausdrücklich den Grundsatz enthält, daß die Handelsreisenden fremder Häuser „in keinem Falle Anspruch auf Begünstigungen irgend einer Art haben, welche die inländischen Angehörigen nicht genießen", so konnte dies geschehen, ohne die nöthige Rücksicht auf das projektirte schweizerische Gesetz über die Besteuerung der Handelsreisenden außer Acht zu lassen. Die Tendenzen, welche dem letzteren zu Grunde liegen, wurden schon bei der Redaktion des bisherigen Vertrages in's Auge gefaßt.

Art. 14 (Schiedsgerichte). Dieser neue Artikel betreffend die Erledigung von Anständen über die Auslegung des neuen Vertrages ist auf Wunsch der italienischen Delegation aufgenommen worden und entspricht den betreffenden Artikeln unserer Handelsverträge mit Ecuador, den Hawaii-Inseln, Salvador und Transvaal.

Art. 15 (Anonyme Gesellschaften) und 16 (Durchschienung der Alpen). Unveränderte Reproduktion der Art. 14 und 15 des alten Vertrags.

Art. 16 des alten Vertrags (Niederlassungs- und Konsularvertrag) ist nicht in den neuen Vertrag aufgenommen worden, weil die betreffenden Verhältnisse durch die alte Konvention als genügend geregelt erscheinen.

Art. 17 (Inkraftsetzung und Dauer des Vertrags). Uebereinstimmend mit unsern neuen Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn dauert der vorliegende Vertrag bis Ende 1903. An eben diesem Tage laufen auch die neuen Verträge ab, welche Deutschland und Oesterreich-Ungarn unter sich und mit Italien und Belgien abgeschlossen haben, so daß dieses Datum s. Z. für den Handelsverkehr der europäischen Staaten eine ähnliche Bedeutung erlangen dürfte, wie sie dem 1. Februar 1892 eigen war.

Mit Rücksicht auf unvorherzusehende Verhältnisse, welche eine Aenderung des Vertrages wünschbar machen könnten, ist jedem Theile das Recht vorbehalten worden, den Vertrag schon auf 1. Januar 1898 zu künden. Nur wenn von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, also nicht spätestens am 1. Januar 1897 gekündet wird, dauert der Vertrag weitere 5 Jahre fort, bis Ende 1903.

Was die vereinbarte Inkraftsetzung des Vertrages auf spätestens 1. Juli d. J. betrifft, so sind hievon die neuen Zollermäßigungen für Baumwollgewebe und Stickereien ausgenommen, wie an anderer Stelle noch des Nähern auseinandergesetzt werden wird.

Zölle bei der Einfuhr in Italien (Tarif B).

Nr. 3. Bier. Italien deckt seinen Bierbedarf hauptsächlich in Oesterreich. Von 94,495 hl. Gesammtimport kamen aus diesem Lande 77,354, aus Deutschland 12,463, aus der Schweiz nur 4260 im Werthe von Fr. 170,000. Der schweizerische Export von Bier beträgt 16,136 hl., gegen 52,343 hl. Einfuhr, und geht hauptsächlich nach Frankreich. — Wir haben im neuen Vertrage den Nettozoll von Fr. 3 gebunden, welchen Deutschland und Oesterreich mit Italien vereinbart haben. Die Schweiz erhebt für Bier Fr. 4 Zoll brutto. Der italienische Generalzoll beträgt für Bier in Fässern Fr. 12, für Bier in Flaschen Fr. 20.

Aus 15. Kondensirte oder konzentrirte Milch. Dieser Artikel war bisher nicht vertragsmäßig geregelt. Es wurde inklusive Zuckerzoll der Generalzoll von Fr. 120 erhoben, welcher nun im neuen Vertrag auf Fr. 80 reduzirt wird. Der Zuckerzoll beträgt bei dem üblichen Zuckerzusatz von 35—40% und bei Verwendung von Zucker erster Klasse zirka Fr. 36. Im Jahr 1890 wurden, bei einer Gesammtausfuhr von 134,340 q., 172 q. im Werthe von Fr. 20,000 nach Italien ausgeführt, wogegen die Ausfuhr 1885 noch 643 q. im Werthe von Fr. 83,000 betrug. — Es ist zu hoffen, daß die erlangte Reduktion von Fr. 40 eine etwelche Wiederausdehnung des Absatzes nach Italien ermöglichen werde.

Aus 16. Kindermehl. Der Zoll von Fr. 42 ist der bisherige. Da der italienische Zoll von Fr. 76. 75 für Zucker zweiter Klasse bei 40 % Zuckergehalt des Kindermehls allein schon über Fr. 30 ausmacht, so konnte die von den Interessenten gewünschte Reduktion auf Fr. 25 bedauerlicherweise nicht erlangt werden. Die Ausfuhr betrug im Jahr 1890 insgesammt 13,598 q., wovon 669 q., im Werthe von Fr. 131,000, nach Italien gingen.

In den früheren Jahren ist in der Statistik keine Ausscheidung von Kindermehl gemacht worden, so daß in dieser Hinsicht keine Vergleichung möglich ist.

Aus 18. Cacao, gebrochen oder gemahlen; 19. Chocolade. Für Chocolade war keine Reduktion des bisherigen Zolles von Fr. 130 erhältlich; einigen Ersatz hiefür gewährt die Reduktion von Fr. 25 für gebrochenen oder gemahlenen Cacao. Es ist übrigens in Betracht zu ziehen, daß die Erneuerung des bisherigen Chocoladenzolles insofern immerhin als eine Konzession zu betrachten ist, als der alte Generalzoll von Fr. 150 durch das Sperrgesetz vom 22. November v. J., also nahe vor dem Beginn der Vertragsunterhandlungen, auf Fr. 200 erhöht worden ist. In Anbetracht dieser Verhältnisse wird die erreichte Erneuerung des alten Zolles im Verein mit der Reduktion für gemahlenen Cacao etc. von den Interessenten mit Befriedigung aufgenommen. Es ist auch zu bemerken, daß für gewöhnliche Chocolade der italienische Zuckerzoll bei einem Gehalt von 30 % Zucker erster und 25 % Zucker zweiter Klasse Fr. 47 per 100 kg., der Cacaozoll bei einer Mischung von 25 % Fr. 25 und der Zoll für 20 % Beimischung von Mehl Fr. 1. 75 ausmacht, somit als eigentlicher Fabrikationszoll noch Fr. 56. 25 bleiben. Für halbfeine und feine Chocolade gestaltet sich das Verhältniß für die schweizerischen Fabrikanten entsprechend günstiger.

Die Ausfuhr von Chocolade nach Italien ist seit 1885 ziemlich stabil geblieben. Von der Gesammtausfuhr von 6421 q. gingen nach letzterem Lande im Jahre 1890 1121 q., im Werthe von Fr. 324,000. Bei der großen Entwicklung der Fabrikation in Italien selbst ist der Gesammtimport immer noch ein verhältnißmäßig bedeutender; derselbe betrug im Jahr 1890, nach der italienischen Statistik, 1027 q., welche fast ausschließlich (969 q.) aus der Schweiz bezogen worden sind. Es hängt dies ohne Zweifel zum Theile mit der Ueberlegenheit der feinern schweizerischen Chocoladensorten über die italienischen Fabrikate dieser Art, sowie mit der großen Zahl von schweizerischen Konditorei- und Hotelbesitzern in Italien zusammen, welche ihren Bedarf, zumal unter den angedeuteten Verhältnissen, mit Vorliebe mit dem heimatlichen Erzeugnisse decken. — Was den gemahlenen etc. Cacao betrifft, so führte Italien davon

im Ganzen 349 q. ein, wovon aus der Schweiz 154 q. im Werthe von Fr. 39,000.

Aus 70. Farben aus Steinkohlentheer. Die Ausfuhr nach Italien ist erheblich und betrug im Jahr 1890 801 q. = Fr. 592,000. Hauptlieferant für Italien ist Deutschland mit 6410 q. im Werthe von rund 5¼ Millionen Franken. Die auch im Generaltarif ausgesprochene Zollfreiheit für diesen Artikel ist gebunden worden.

Aus 86. Gewebe aus Flachs. Das Hauptinteresse an der italienischen Einfuhr von Leinengeweben (Fr. 2,300,000) haben England, Deutschland und Oesterreich. Italien ist indessen immerhin auch für die schweizerische Leinenindustrie von einiger Bedeutung und in frühern Zeiten war es für dieselbe ein Hauptabsatzgebiet. Im Jahre 1862 noch betrug die italienische Einfuhr von schweizerischen Leinengeweben über eine halbe Million Franken, 1870 noch Fr. 435,000, 1885 Fr. 292,000. Soweit es möglich war, haben bereits schon Deutschland und Oesterreich in ihren Unterhandlungen mit Italien auf die Erlangung günstiger Bedingungen für Leinengewebe hingewirkt; es ist indessen den vereinten Bemühungen dieser Staaten nicht gelungen, auch nur die Erneuerung der bisherigen Ansätze zu erwirken. Es figuriren deßhalb in den neuen Verträgen der genannten Länder mit Italien wesentlich erhöhte Zölle, und es lag weder in der Macht, noch in der Aufgabe der Schweiz, bessere Bedingungen als die genannten, weit mehr interessirten Staaten zu erlangen. Die von diesen vereinbarten erhöhten Konventionalansätze sind in unseren neuen Vertrag herübergenommen worden, dürfen aber nach einer Bestimmung im Schlußprotokoll des italienisch-österreichischen und italienisch-deutschen Vertrages erst am 1. Juli d. J. in Kraft gesetzt werden; bis dahin bleiben die bisherigen Vertragszölle in Geltung. Sofern unser neue Vertrag mit Italien vor diesem Tage in Kraft gesetzt wird und dadurch die zur Zeit stattfindende Anwendung der Generaltarife aufhört, würden also in der Zeit zwischen dieser Inkraftsetzung und dem 1. Juli kraft der Meistbegünstigung schweizerische Leinengewebe ebenfalls noch zu den alten Vertragsansätzen in Italien importirt werden können.

Aus 96. Baumwollgarn. Für die den schweizerischen Export hauptsächlich noch interessirenden Nummern 20—60 französisch sind uns Reduktionen von Fr. 2—3 zugestanden worden.

Die italienische Einfuhr dieser Nummern war im Jahre 1890 folgende:

		Total.	aus der Schweiz.
Aus Nr. 96 *a*, 3.	20—30,000 m.	3330 q.	2496 q.
4.	30—40,000 „	3380 „	2426 „
5.	40—50,000 „	210 „	109 „
6.	50—60,000 „	145 „	83 „

Die gesammte italienische Einfuhr von einfachem rohem Baumwollgarn betrug 9276 q., wovon 5435 q. im Werthe von Fr. 1,300,000 aus der Schweiz. Der Rest entfällt in der Hauptsache mit 2485 q. auf England und mit 1179 q. auf Deutschland.

Nach der schweizerischen Statistik war, wie untenstehende Zusammenstellung zeigt, die Ausfuhr von Baumwollgarn nach Italien, bis Nr. 40 englisch, seit 1885 sehr schwankend; diejenige von feinerem Garn, dessen Erstellung den italienischen Spinnereien noch Schwierigkeiten macht, ist hingegen von 1885 bis 1890 von 358 q. auf 1952 q. gestiegen. — Es ist übrigens zu bemerken, daß nach der Vermuthung von Fachleuten die schweizerische Statistik in den Angaben für Italien erhebliche Quantitäten enthält, welche endgültig nach dem Orient bestimmt sind.

Von gebleichtem und gefärbtem Garn exportirt die Schweiz nur wenig nach Italien.

Ausfuhr von einfachem, rohem Baumwollgarn.

Nach	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.
			Bis Nr. 40 englisch.			
	q.	q.	q.	q.	q.	q.
Total	39,227	35,991	37,309	46,780	45,145	37,053
Deutschland . .	6,750	7,647	9,373	14,264	12,791	11,602
Frankreich . . .	21,068	16,170	15,166	17,462	17,477	16,131
Oesterreich . . .	3,602	5,981	7,467	7,019	6,298	4,528
Italien	7,442	5,674	4,975	7,375	7,757	4,380
Nach			Ueber Nr. 40 englisch.			
Total	18,864	17,859	14,831	17,502	17,331	15,021
Deutschland . . .	12,799	11,814	10,021	11,573	11,284	9,269
Frankreich . . .	1,732	1,726	1,108	1,621	907	383
Oesterreich . . .	3,880	4,095	3,306	3,610	3,847	3,360
Italien	358	136	257	510	1,066	1,952

Nr. 97. Gezwirntes Baumwollgarn. Der Zoll der gezwirnten Garne richtet sich, unter Hinzurechnung eines Zuschlages, nach demjenigen der einfachen. Indirekt tritt daher wie für die einfachen auch für die gezwirnten Garne eine Zollermäßigung ein. Eine Hauptschwierigkeit bildete in den Unterhandlungen über diesen Artikel die italienische Zollpraxis, nach welcher Zwirne wie Posamentirfaden, d. h. zu Fr. 150 verzollt werden, wenn sie mehr als ½ mm. dick sind. Diese Praxis widerspricht sowohl dem gewöhnlichen Handelsbegriff von Zwirn und von Posamenterie, als auch dem Werthe des Artikels, und gab außerdem zu zahlreichen Zollanständen Veranlassung, weil es schwierig ist, die Dicke eines weichen und dehnbaren Fadens übereinstimmend bis auf ½ mm. genau festzu-

stellen; auch ergibt sich hiebei die Anomalie, daß feiner und daher werthvollerer Zwirn, der in der angegebenen Grenze bleibt, billiger taxirt wird, als grober und wohlfeilerer Zwirn. Diese Taxationsfrage betrifft ganz besonders den sogenannten Geschirrfaden oder Geschirrzwirn, der zum Theil speziell für die Einrichtung der Webstühle benützt wird. Eine Erleichterung enthielt schon der alte Vertrag, indem nach dem Schlußprotokoll desselben einige Hauptsorten, wovon Muster beigegeben wurden, ohne Unterschied der Dicke als Zwirn zu verzollen waren. Diese Sorten begriffen aber nur Zwirn, welcher in erster Drehung aus zwei Elementarfäden besteht, und zwar nur roh en Zwirn dieser Art.

Das Schlußprotokoll zum neuen Vertrag enthält nun etwas günstigere Bedingungen. Alle Garne letztgenannter Art werden wie bis anhin ohne Unterschied der Dicke als Zwirn behandelt, und es ist ausdrücklich verfügt, daß diese Verzollung auch für gleichartige gebleichte und gefärbte Garne gilt. Alle Garne hingegen, welche in erster Drehung aus mehr als zwei Elementarfäden bestehen, werden einem höhern Zolle unterworfen, welcher aber nicht mehr Fr. 150, sondern nur noch Fr. 100 beträgt, wenn die Dicke einen ganzen Millimeter nicht übersteigt. Die bisherige Limite von blos 1/2 Millimeter ist also ebenfalls verlassen worden. Dickere Sorten als 1 Millimeter kommen nur wenige vor; dieselben werden wie bis anhin mit dem Posamenteriezoll von Fr. 150 belegt.

Italien führte im Jahr 1890 7655 q. rohen, 4592 q. gebleichten und 785 q. gefärbten Baumwollzwirn ein, wovon aus der Schweiz 154 roh, 98 gebleicht und 31 gefärbt, im Gesammtwerthe von Fr. 88,000. Bei Weitem den größten Theil der Gesammteinfuhr liefert England.

Nach der von Fachkundigen als richtig bezeichneten schweizerischen Statistik (die italienische soll zum Theil deutsche Transitwaare in sich schließen) wurden 1890 123 q. roher und gebleichter und 32 q. gefärbter Zwirn nach Italien gesandt. Der Verkehr hat sich in den letzten 5 Jahren wenig verändert.

103—111. Baumwollgewebe und Stickereien. Diese Positionen sind diejenigen, welche schon ihrer ganzen mannigfaltigen Natur nach den mühsamsten Theil der Unterhandlungen bildeten und hinsichtlich welcher sich die interessirten italienischen Industriellen — unter ihnen auch von Schweizern geleitete Firmen — zur stärksten und lautesten Opposition gegen jede Ermäßigung der wiederholt erhöhten bisherigen Zölle erhoben. Ein summarischer Rückblick auf die seit der Gründung des Königreichs Italien eingetretenen Zolltarifänderungen ergibt mit Bezug auf Baumwollartikel folgendes Bild:

	General-tarif.	Vertrag mit Frankreich.	Generaltarif.	Vertrag mit Frankreich.	Generaltarif.		Verträge mit der Schweiz.	
Baumwollgewebe,	**1859.**	**1863.**	**1878.**	**1881.**	**1883.**	**1887.**	**1889.**	**1892.**
glatte:								
roh	75	**46,20** (50—65) [1]	66 —100	57 —100		**84 —130**	75—124	67 —126
gebleicht . . .	75	**46,20** (57—74) [1]	79,20—120	68,40—120		**100,80—156**	90—148,80	80,40—151,20
gefärbt	100	**69,30**	101 —135	92 —135		**119 —165**	110—159	102 —161
bunt	125	**86,60**	101 —135	92 —135		**119 —165**	110—159	102 —161
bedruckt . . .	150	**115,50**	149,20—190	127 —170		**180,80—236**	160—218,80	146,30—221,20
Stickereien:								
Kettenstich:								
Tüllvorhänge .	250	**232**	300		500	**650**	550	520
Vorhänge Applikation . . .	250	**232**	300		500	**650**	550—650	470
Uebrige . . .	250	**232**	300		300	**332**	295	258
Plattstich . . .	250	**232**	300		400	**420**	378,20	368

[1] Nachträgliche Vertragsmodifikationen vom Jahr 1866.

Hand in Hand mit den Zollerhöhungen ging oft eine Auslegung der Tarife, welche nicht nothwendig mit der pflichtgemäßen Wahrnehmung der fiskalischen Interessen verknüpft war, um, abgesehen von den natürlichen Vortheilen, die jenseits der Alpen die billigen Löhne und geschickten Arbeitskräfte gewähren, die Einfuhr mehr und mehr zu Gunsten der italienischen Webereien, Färbereien, Druckereien und Stickereien, welche seit den 70er Jahren großentheils durch schweizerische Industrielle und mit schweizerischem Kapital gegründet worden sind, zu erschweren.

Seit 1870 ist nach dem „Annuario statistico italiano" die Zahl der Baumwollspindeln in Italien von zirka 500,000 auf 1,800,000, also reichlich auf die Zahl der schweizerischen Spindeln, angewachsen. Die italienische Einfuhr von roher Baumwolle ist von 272,000 q. im Jahr 1870 auf 1,018,000 q. im Jahr 1890 gestiegen und hat sich einzig von 1886 bis 1890 um 330,000 q. vermehrt, die Einfuhr von Baumwollgespinnsten ist von 1885 bis 1890 von 76,823 q. auf 29,003 q. zurückgegangen, und die Ausfuhr italienischer Gespinnste ist gleichzeitig von 992 q. auf 2935 q. gestiegen. Aehnlich sind die Fortschritte der Weberei. 1885 wurden noch 129,527 q. Baumwollgewebe eingeführt, 1890 nur noch 71,884 q.; dagegen hob sich die Ausfuhr italienischer Baumwollgewebe im gleichen Zeitraum von 2972 q. auf 9350 q.

Im Angesicht der stetig wachsenden Schwierigkeiten auf dem italienischen Absatzgebiete, zu welchen nebst den bereits angeführten auch die Valutaverhältnisse zählen, haben die Klagen der schweizerischen Baumwollindustrie berechtigtermaßen von Jahr zu Jahr zugenommen und sind schließlich um so intensiver und entschiedener geworden, als die Zollveränderungen in Frankreich und in den Vereinigten Staaten eine Lage geschaffen haben, in welcher auch auf die bisher als minder wichtig oder als halbverloren betrachteten Märkte Werth gelegt werden muß.

Die Begehren lauteten von allen Branchen übereinstimmend im Sinne einer Zurückführung der italienischen Zölle auf den Stand vor dem Abbruch der französisch-italienischen Handelsbeziehungen. Durch letzteres Ereigniß, d. h. durch das Erlöschen des Vertrages zwischen Frankreich und Italien (Frühjahr 1888), trat an Stelle der Konventionalzölle bis zum Abschluß des schweizerisch-italienischen Vertrags von 1889 der Generaltarif von 1887. Für Baumwollgewebe wurden statt Fr. 57—170 Fr. 84—236, für Stickereien statt Fr. 300—500 Fr. 332—650 erhoben; speziell für bedruckte Gewebe stieg der Zollzuschlag von Fr. 70 auf den österreichisch-italienischen Konventionalzuschlag von Fr. 75 per 100 kg.

In dieser Sachlage brachte unser erwähnte Vertrag von 1889 etwelche, als Anfang zu einer gründlicheren Besserung begrüßte Erleichterung; statt Fr. 84—236 wurden für glatte Baumwollgewebe Fr. 75—218. 80 vereinbart, und statt Fr. 332—650 kamen für Stickereien, mit Ausnahme der Tüllstickereien, nur noch Fr. 295—550 zur Anwendung, während der Druckereizuschlag von Fr. 75 wieder auf Fr. 70 zurückgeführt wurde.

Der neue Vertrag setzt nun diese Reduktionen fort und nähert sich dem Niveau des Generaltarifes von 1878, bleibt aber für Gewebe noch wesentlich über der Höhe des französischen Vertrags von 1881.

Wie unheilvoll der Einfluß der oben angeführten Zollerhöhungen auf die Einfuhr der verschiedenen Baumwollbranchen gewesen ist, gelangt zum Theil in nachstehender Uebersicht zum Ausdrucke:

Ausfuhr von Baumwollgeweben und -Stickereien nach Italien von 1862 bis 1890.

	1862.	1870.	1875.	1880.	1885.	1890.
		Menge in metrischen Zentnern.				
Baumwollgewebe:						
roh	2244	5227	2964	5230	2663	2147
gebleicht		1298	821	581	412	1018
gefärbt	3322	2456	1315	820	2067	1605
bunt	1145					
bedruckt	4856	4321	2956	1598	2801	3898
Stickereien	119	104	57	71	156	141

	1862.	1870.	1875.	1880.	1885.	1890.
		Werth in Tausend Franken.				
Baumwollgewebe:						
roh	1391	2352	1408	1916	2663	636
gebleicht		649	451	266	412	348
gefärbt	2850	2149	1052	390	803	615
bunt	802					
bedruckt	5017	5185	2719	1019	1534	2182
Stickereien	257	188	103	107	216	197

Die Entwicklung der Ausfuhr obiger Artikel seit 1885 ergibt sich aus nachstehender Uebersicht:

Ausfuhr von Baumwollgeweben und -Stickereien nach Italien von 1885 bis 1890.

	Schweizerische Statistik.						Italienische Statistik.
	1885.	**1886.**	**1887.**	**1888.**	**1889.**	**1890.**	**1890.**
	Menge in metrischen Zentnern.						
Baumwollgewebe:							
roh	8647	8116	7521	4241	6142	2155	2147
gebleicht . . .	1370	1561	1598	757	978	851	1018
gefärbt	3515	2206	2880	1491	2050	1621	1605
bunt	930	361	453	202	153	167	
bedruckt . . .	4324	4160	5253	3609	4182	4120	3898
Stickereien:							
Kettenstich . .	75	166	168	94	48	36	2
Plattstich . . .	244	213	273	202	265	226	139

	Schweizerische Statistik.						Italienische Statistik.
	1885.	**1886.**	**1887.**	**1888.**	**1889.**	**1890.**	**1890.**
	Werth in Tausend Franken.						
Baumwollgewebe:							
roh	2852	2578	2439	1412	2041	792	635
gebleicht . . .	751	834	825	433	503	437	348
gefärbt	2066	1162	1475	808	1087	893	615
bunt	732	267	298	141	112	126	
bedruckt . . .	3121	2786	3447	2355	2764	2826	2183
Stickereien:							
Kettenstich . .	154	367	349	226	108	103	1,6
Plattstich . . .	783	663	815	655	914	795	195
Total	**10459**	**8657**	**9648**	**6030**	**7529**	**5972**	**3977,6**

Im Speziellen ist indessen zu erwähnen, daß der Zollzuschlag für bedruckte Gewebe von derjenigen Sorte, welche am meisten Verwendung findet, im neuen Vertrage nun auf Fr. 66½, d. h. unter den Generaltarif von 1878 gedrückt worden ist und daß für gewöhnliche Kettenstichstickereien der neue Ansatz von Fr. 258 (Fr. 90 + 20 % Bleiche + Fr. 150 Stickereizuschlag) sich demjenigen des ersten französisch-italienischen Vertrags von 1863 (Fr. 232) nähert. Hingegen müssen wir für die feineren, über 38 Fäden per 5^{mm^2} zählenden Baumwollgewebe der Nr. 103 *b* und *c* eine Zollerhöhung um Fr. 4 und Fr. 2 verzeichnen, welche zu Gunsten der italienischen Fabrikation feinerer Gewebe, theilweise als Preis für die Zugeständnisse für die gröberen Gewebe gefordert worden ist. Ueber das Verhältniß, in welchem die Ausfuhr der

feineren zu derjenigen der gröberen glatten Gewebe bisher gestanden hat und über den Antheil anderer Länder an diesen Artikeln gibt nachfolgende Uebersicht Aufschluß:

Einfuhr in Italien im Jahre 1890.

Baumwollgewebe, roh:

		Total.	Aus der Schweiz.	Eng-land.	Frank-reich.	Deutsch-land.
		q.	q.	q.	q.	q.
103	*a.* 13 kg. u. mehr per 100 m²	**1,186**	**223**	**661**	**114**	**146**
	1. Bis 27 Fäden	345	16	127	102	82
	2. Ueber 27 Fäden . . .	841	207	534	12	64
	b. 7—13 kg.	**9,424**	**1,096**	**8,251**	**9**	**52**
	1. Bis 27 Fäden	7,402	694	6,686	4	7
	2. Ueber 27 Fäden . . .	2,022	402	1,565	5	45
	c. Weniger als 7 kg. . . .	**1,247**	**828**	**392**	—	**20**
	1. Bis 27 Fäden	1,240	822	391	—	20
	2. Ueber 27 Fäden . . .	7	6	1	—	—

Baumwollgewebe, gebleicht:

104	13 kg. u. mehr per 100 m²	**13,772**	**602**	**11,671**	**381**	**900**
	1. Bis 27 Fäden	5,572	116	4,871	83	437
	2. Ueber 27 Fäden . . .	8,200	486	6,800	298	463
	7—13 kg.	**3,981**	**281**	**3,073**	**89**	**385**
	1. Bis 27 Fäden	1,281	73	1,056	7	117
	2. Ueber 27 Fäden . . .	2,700	208	2,017	82	268
	Unter 7 kg.	**452**	**135**	**199**	**29**	**75**
	1. Bis 27 Fäden	269	105	72	9	70
	2. Ueber 27 Fäden . . .	183	30	127	20	5

Baumwollgewebe, bunt oder gefärbt:

105	13 und mehr kg. per 100 m²	**2,883**	**237**	**1,730**	**323**	**515**
	1. Bis 27 Fäden	446	51	241	37	92
	2. Ueber 27 Fäden . . .	2,437	186	1,489	286	423
	7 bis 13 kg.	**8,159**	**1,341**	**5,795**	**122**	**757**
	1. Bis 27 Fäden	2,350	635	1,542	18	123
	2. Ueber 27 Fäden . . .	5,809	706	4,253	104	634
	Unter 7 kg.	**186**	**27**	**79**	**18**	**39**
	1. Bis 27 Fäden	140	21	61	9	26
	2. Ueber 27 Fäden . . .	46	6	18	9	13

Baumwollgewebe, bedruckt:

		Total.	Aus der Schweiz.	Aus England.	Aus Frankreich.	Aus Deutschland.
		q.	q.	q.	q.	q.
106	13 kg. u. mehr per 100 m²	**5,541**	**300**	**2,664**	**95**	**2,317**
	1. Bis 27 Fäden	3,436	300	729	63	2,222
	2. Ueber 27 Fäden . . .	2,105	—	1,935	32	95
	7—13 kg.	**19,497**	**3,589**	**11,261**	**236**	**3,264**
	1. Bis 27 Fäden	6,196	3,168	2,030	7	251
	2. Ueber 27 Fäden . . .	13,301	421	9,231	229	3,013
	Unter 7 kg.	**119**	**9**	**48**	**12**	**50**
	1. Bis 27 Fäden	55	9	43	1	2
	2. Ueber 27 Fäden . . .	64	—	5	11	48

Im Einzelnen erwähnen wir, in Ergänzung des Vorstehenden, noch folgende Erleichterungen und interpretative Bestimmungen des neuen Vertrags:

Mousseline. Der italienische Tarif enthält unter Nr. 111 für Mousseline und für schleierartige oder gegitterte Baumwollgewebe, wie es mit Rücksicht auf das verhältnißmäßig geringere Gewicht solcher Gewebe auch im deutschen und im österreichischen Tarif für „undichte“ Gewebe geschieht, besondere, äußerst hohe Ansätze. Nach dem gesetzlich genehmigten Waarenverzeichniß zum italienischen Generaltarif sind als Mousseline zwar nur diejenigen Gewebe zu behandeln, welche mehr als 3 kg. per 100 m² wiegen. Insoweit es sich nur um glatte Gewebe handelt, hat die Zollpraxis hierin keine Anstände ergeben. Anders verhält es sich, wenn solche Gewebe bestickt oder damassirt oder brochirt, überhaupt einer Bearbeitung unterworfen worden sind. Bei den Unterhandlungen über den 1889er Vertrag bestand schweizerischerseits die selbstverständliche Voraussetzung, daß es für die Verzollung des Gewebes an sich keinen Unterschied ausmachen könne, ob dasselbe glatt, oder ob es gemustert oder bestickt sei; im einen wie im andern Falle verlangt die natürliche Auffassung den gleichen Grundzoll für das Gewebe selbst und dagegen nur eine Verschiedenheit der tarifmäßigen Zuschlagstaxen je nach der Art der Bearbeitung. So hat auch unser Handelsstand den Vertragstarif von 1889 aufgefaßt und angenommen, daß für Stickereien, deren Grundgewebe dem Gewichte nach z. B. unter Nr. 103 c. 1. zu Fr. 100 fiel, dieser letztere Zoll, nebst dem Bleichezuschlag von Fr. 20, und der Stickereizuschlag von Fr. 175. im Ganzen also ein Zoll von Fr. 295 zu entrichten sei. Die Auslegung der italienischen Douane ist bisher nicht dieselbe gewesen und liefert ein Beispiel dafür, wie eigenthümlich die Erfahrungen

sind, welche hinsichtlich der Ausführung der Verträge gemacht werden müssen, und wie viel Vorsicht, um nicht zu sagen Mißtrauen, die Redaktion der Vertragsbestimmungen erheischt. Die italienische Douane hielt sich nur hinsichtlich der glatten Gewebe als an das Waarenverzeichniß gebunden, weil in demselben nur von „mussole“ die Rede ist; für bestickte, damassirte und brochirte Gewebe wurde von ihr, trotz allen Reklamationen, für den Grundstoff der Mousselinezoll nach Nr. 111 erhoben, obschon diese Gewebe bedeutend mehr als 3 kg. wiegen und deßhalb, trotz ihrer im Handel üblichen Bezeichnung als „Mousseline“, im unbestickten oder überhaupt unbearbeiteten Zustande nach Nr. 103 behandelt worden wären. Die Ausfuhr von Kettenstichstickereien, damassirten und brochirten Geweben, welche mit solchen undichten Geweben fabrizirt zu werden pflegen, ist dadurch außerordentlich zurückgegangen.

Im Schlußprotokoll zum neuen Vertrag ist der Fortsetzung der bisherigen Praxis durch die Bestimmung ad 111 vorgebeugt. Alle nicht brochirten oder nicht auf dem Jacquard-Stuhl erstellten Mousseline- und schleierartigen Gewebe, welche mehr als 3 kg. per 100 m^2 wiegen, sind wie gewöhnliche Gewebe nach Nr. 103—106 zu behandeln; für damassirte und brochirte (Plattstich-) Gewebe, welche, außer dem Zoll der glatten, noch einem besonderen Zuschlag von 20, bezw. 40 Fr. unterliegen, wurde die obige Interpretation nicht zugestanden, wohl aber eine Zollreduktion in dem Sinne, daß nur der bisherige Mousselinezoll von Fr. 200, nebst Bleichezuschlag von 20 %, also zusammen Fr. 240 dafür erhoben werden, die erwähnten Extrazuschläge hingegen dahinfallen.

An dieser Stelle erwähnen wir auch, daß die Schlußprotokollbestimmung des alten Vertrages, wonach sogen. Linon und Futter-Mousseline wie die gewöhnlichen ungemusterten Gewebe zu taxiren sind, nun selbstverständlich in der vorgenannten allgemein erweiterten Schlußprotokollbestimmung ad 111 des neuen Vertrages inbegriffen ist und deshalb im letzteren nicht besonders reproduzirt zu werden brauchte.

Façonnirte Gewebe, wie Satins-Pékins, Brillantés, Piqués, Basins und ähnliche Artikel, die nicht auf dem Jacquardstuhl erstellt werden, sollen nach dem Schlußprotokoll ad 103—107 des neuen Vertrages ebenfalls nur wie gewöhnliche glatte Gewebe verzollt werden. Es ist dies nur die ausdrückliche Bestätigung der schon nach dem italienischen Waarenverzeichniß (Repertorium) bestehenden Praxis.

Fadenzählung. Verschiedene Bestimmungen des Schlußprotokolls betreffen die für die Verzollung selbstverständlich sehr

wichtige Art und Weise, die Fadenzahl der Gewebe zu ermitteln, welche bisher sehr oft Anstände erzeugte. Wenn z. B. Schirmstoffe die bekannten, dichteren als der übrige Stoff gewobenen, gestreiften Ränder enthalten, so setzten die Zollbeamten den Fadenzähler auf diesen dichteren Streifen an, so daß der Stoff wegen dieser unerheblichen Verzierung in eine höher taxirte Position kam. Durch die Schlußprotokollbestimmungen ad 103 und ad 103—111 wird die natürlichere Art der Zählung festgesetzt und im Allgemeinen bestimmt, daß bei vorkommenden Ungleichheiten in den Geweben nicht die ausnahmsweise dichten Stellen als Maßstab der Verzollung genommen werden, sowie daß Fäden welche am Rande des Fadenzählers nur noch theilweise erscheinen, in der Fadenzahl nicht mitgezählt werden sollen.

Außer den bereits besprochenen Zollermäßigungen für Stickereien ist zu bemerken, daß bei den Mousseline-Vorhängen mit Tüllbesatz (Application) letzterer nach dem Vertrage von 1889 bis 5 % der Fläche betragen durfte, ohne die höhere Verzollung als Tüllstickereien nach sich zu ziehen. Ein so geringes Maß von Tüllbesatz kommt indessen so selten vor, daß die genannte Vergünstigung nur wenig praktischen Werth besaß und die meisten Applikationsstickereien als Tüllstickereien zu Fr. 550 verzollt werden mußten. Im neuen Vertrag ist nun für alle Vorhänge mit Tüllbesatz eine besondere Position (109 a 2) aufgestellt und dafür der bedeutend reduzirte Ansatz von Fr. 470 vereinbart worden, während der Zoll für reine Tüllvorhänge um Fr. 30 ermäßigt ist.

Unter den neuen interpretativen Bestimmungen über die Stickereien ist besonders diejenige hervorzuheben, nach welcher die Farbe des verwendeten Stickfadens auf die Verzollung der Stickereien ohne Einfluß ist, so daß also z. B. solche mit farbigem Garn auf weißem Grund nicht als farbige behandelt, somit nicht dem Färbzuschlag unterworfen werden (s. Schlußprotokoll ad 86 *i* etc.). Ad 109 ist ferner festgesetzt, daß die häufig vorkommenden à jour-Partien in den Stickereien keinen Zollzuschlag bedingen.

Nicht unwichtig sind erfahrungsgemäß auch die Schlußprotokollbestimmungen über gewisse Farbennüancen von Gespinnsten und Geweben, wenn dieselben ohne Färbprozeß, bloß durch die natürliche Farbe des verwendeten Rohstoffes, z. B. der bräunlichen oder röthlichen Makobaumwolle, hervorgebracht sind, oder wenn sie, wie bei bläulich gebleichten Geweben, nur von der Appretur herrühren. Es ist bestimmt, daß in solchen Fällen kein Färbzuschlag zu erheben ist. Die Möglichkeit von Zollanständen hierüber bleibt zwar dennoch bestehen, da in gewissen Fällen selbstverständlich Meinungsverschiedenheit darüber herrschen kann,

ob die Farbnüance wirklich nur den bezeichneten Ursachen zuzuschreiben sei.

Zu bedauern ist, daß es nicht möglich war, eine Reduktion des Zuschlages für gefärbte und eine weitergehende Ermäßigung des Zuschlages für bedruckte Gewebe zu erlangen. Es muß indessen hier ein Umstand hervorgehoben werden, welcher schon Eingangs kurz berührt worden ist. Es betrifft das nämlich die Thatsache, daß andere Staaten an der Einfuhr von gefärbten und bedruckten, wie auch zum Theil von rohen und gebleichten Baumwolltüchern in Italien in ungleich höherem Maße interessirt sind als die Schweiz, wie dies aus der Uebersicht auf Seite 24 und 25 hervorgeht. Die erhaltenen Zugeständnisse dürfen in Anbetracht dieses Umstandes, welcher die Entschließung italienischerseits selbstverständlich wesentlich erschweren mußte, nicht unterschätzt werden.

Die erlangten Zollreduktionen für Baumwollgewebe sind (Schlußprotokoll III, 12) wegen ihrer erheblichen Tragweite für die italienische Baumwollweberei und -Druckerei an die Bedingung geknüpft, daß sie nicht gleichzeitig mit dem Vertrage, sondern erst am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft treten. Diese Frist zur Vorbereitung der italienischen Industrie hätte sich nach dem anfänglichen Begehren bis Mitte 1893 erstrecken sollen und es wurde von der Einräumung derselben die Gewährung der Zollkonzessionen abhängig gemacht.

Für baumwollene und wollene Shawls, Artikel, über welche die Statistik keine besondere Auskunft gibt, deren Ausfuhr aber nach fachmännischen Mittheilungen von Bedeutung ist, werden im Schlußprotokoll ad 107, 119b, 130 und 142 Vergünstigungen für die Zollbehandlung der Näharbeit, der Trockenpressung und der Fransen stipulirt.

Aus 120. Genähte Baumwollartikel. Die bisherige Reduktion des Nähzuschlags von 50 % auf 10 % ist für Säcke, Wäsche, Hand- und Taschentücher u. dgl. erneuert und ausdrücklich auf gesäumte Vorhänge ausgedehnt worden.

Aus 121. Kunstwolle. Der italienische Tarif enthält, in der Absicht den Verbrauch von Kunstwolle zu erschweren, die Anomalie, daß nichtfarbige Kunstwolle Fr. 10 Zoll entrichtet, während die viel theurere Naturwolle zollfrei ist, und daß farbige Kunstwolle doppelt so viel Zoll zahlt als gefärbte Naturwolle. Nach dem Zollrepertorium von 1883 war Kunstwolle noch zollfrei. Infolge der 1887 eingetretenen Verzollung hörte die Ausfuhr dieses Artikels nach Italien fast ganz auf; dafür wurde aber diejenige sortirter maschinenfertiger Lumpen zur Kunstwollfabrikation begonnen, bis endlich auch diese durch eine veränderte Tarifinterpretation

dem Zoll für Kunstwolle selbst unterworfen wurden. Durch den neuen Vertrag ist zunächst die Gleichstellung von nichtfarbiger und farbiger Kunstwolle stipulirt, die, weil keine eigentliche Färbung stattfindet, im Werthe wenig von einander verschieden sind; sodann ist der Zoll von Fr. 20 und von Fr. 10 für beide Sorten auf Fr. 8 ermäßigt; für sortirte Lumpen ist im Schlußprotokoll ad 121 *b* und *h* Zollfreiheit vereinbart.

Die italienische Gesammteinfuhr von Kunstwolle betrug im Jahr 1890 1515 q., wovon 166 aus der Schweiz, 784 aus Deutschland und 386 aus Frankreich.

132. Bestickte Wollengewebe. Die Ausfuhr von Wollenstickereien nach Italien ist zur Zeit ganz unerheblich. Es ist die Zuschlagstaxe des Generaltarifs gebunden worden.

145 *b*. Gefärbte Seide. Unter der früheren Zollfreiheit wurden bedeutende Mengen Seide, namentlich für Rechnung schweizerischer Häuser in Italien, in der Schweiz gefärbt und nach Italien gesandt. Seit der Erhebung von Fr. 50 per 100 Kilogramm ist indessen dieser Verkehr sehr zurückgegangen. Die erheblichen Ziffern, welche die italienische Statistik angibt, werden von Fachleuten als unrichtig betrachtet und enthalten auch Näh-, Stick-, Posamentirseide u. dgl. in Strangen, da Nähseide nur dann einem besondern Zoll unterliegt, wenn sie auf Rollen und in anderer Weise für den Detailverkauf hergerichtet ist. Der Generalzoll von Fr. 50 ist zur Sicherung gegen Erhöhungen im neuen Vertrage gebunden worden.

146. Nähseide für den Detailverkauf. Der Zoll wird inklusive Gewicht der Spuhlen etc. berechnet und beträgt Fr. 2. 50 per Kilogramm. Bis zum Erlöschen des französisch-italienischen Vertrages bestand Zollfreiheit, die Einfuhr aus der Schweiz war aber niemals bedeutend und es betrug die italienische Einfuhr im Jahre 1890 überhaupt nur 65 q. im Werthe von Fr. 330,000. Die Nähseidenfabrikation ist in Italien selbst sehr entwickelt, und es liefert uns dieses Land nach der schweizerischen Statistik mehr Nähseide u. dgl., als wir dahin exportiren. Der Zoll ist im neuen Vertrag auf Fr. 2 herabgesetzt worden, woran natürlich unter den angedeuteten Umständen keine großen Hoffnungen geknüpft werden dürfen.

Für die Einfuhr in die Schweiz ist die Verzollung von Nähseide in der Weise geregelt worden, daß für Näh-, Stick- etc. Seide, auf Spuhlen, Knäueln oder kleinen Strängchen für den Detailverkauf hergerichtet, statt des frühern Vertragszolles von Fr. 7 der neue Generalzoll von Fr. 60 per 100 kg. zur Anwendung kommt; für andere Näh- u. dgl. Seide ist hingegen die Verzollung der ge-

wöhnlichen gezwirnten Seide vereinbart worden; anstatt des frühern Vertragszolles von Fr. 7 werden daher für gefärbte Nähseide Fr. 16, für rohe Fr. 6 per 100 kg. erhoben.

Es ist zu bemerken, daß die Unterscheidung dieser letzteren Sorte Seide von der Webseide zum Theil mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft und zu vielen Zollanständen zu führen geeignet ist, so daß die durch den neuen Vertrag stipulirte Gleichstellung eine wesentliche zolltechnische Erleichterung bildet; für einen bescheidenen Schutz der einheimischen Industrie gegen die bereits ungefähr ein Siebentel der Ausfuhr bildende Einfuhr von Nähseide ist durch die Beibehaltung des neuen Generalzolls von Fr. 60 für die erwähnte akkommodirte Nähseide gesorgt.

149 und 151. Seidengewebe. Das Hauptpostulat der Seidenweberei bildete in erster Linie nicht sowohl eine Ermäßigung der Zölle als vielmehr eine Vereinfachung der sehr komplizirten Klassifikation des italienischen Generaltarifs. Während der französisch-italienische Vertragstarif nur 5 verschiedene, von 2 bis 6½ Fr. variirende Ansätze für Seiden- und Floretseidengewebe enthielt, unterscheidet der Generaltarif deren 14, von 4—13 Fr., je nachdem die Gewebe von reiner Seide oder Floretseide oder mit andern Stoffen gemischt, und ferner je nachdem sie glatt oder gemustert, dicht oder undicht, schwarz oder bunt sind; außerdem bestehen wieder besondere Ansätze für Sammet.

Eine Vereinfachung dieser komplizirten Verzollung konnte nicht erzielt werden, wohl aber, als Ersatz dafür, eine Reduktion von je einem Franken für Gewebe von reiner Seide oder Floretseide, ferner eine Ermäßigung von 1½ und ½ Franken für gemusterte gemischte Gewebe und eine solche von 3 Fr. für die unter dem Namen Beuteltuch bekannte schweizerische Spezialität von Seidengaze, die bisher wie glatte undichte Seidengewebe zu Fr. 10 per Kilogramm verzollt werden mußte. Zur Beseitigung bisheriger Interpretationsschwierigkeiten wurde ferner im Schlußprotokoll bestimmt, wie es hinsichtlich der Gewebe, die aus schwarzen und bunten Fäden bestehen, zu halten ist; ferner wurde zum Zwecke der Unterscheidung von gemusterten und glatten Geweben im Wesentlichen die bekannte Definition aufgenommen, die der schweizerisch-österreichische und der italienisch-österreichische Vertrag enthält und wonach, analog der Definition der Baumwollgewebe, nur diejenigen Gewebe und Bänder als façonnirte zu verzollen sind, welche auf dem Jacquardstuhl hergestellt werden.

Die Ausfuhr von Seidengeweben nach Italien ist verhältnißmäßig unbedeutend und betrug im Jahr 1890 nach der schweizerischen Statistik rund eine Million Franken, bei 81 Millionen

Franken Gesammtausfuhr von Seidengeweben. Die Ausfuhr vertheilte sich mit Fr. 513,000 auf ganzseidene und floretseidene, mit Fr. 369,000 auf halbseidene und mit Fr. 186,000 auf Beuteltuch. Die italienische Gesammteinfuhr belief sich im gleichen Jahre auf 1545 q., wovon in allen Sorten, mit Ausnahme von Beuteltuch, der Hauptantheil auf Frankreich und Deutschland fällt, während die Schweiz verhältnißmäßig ganz unerheblich interessirt ist. Unsere Ausfuhr nach Italien war übrigens unter den mäßigeren Ansätzen des französisch-italienischen Vertrages bedeutender und z. B. im Jahr 1885, nach der italienischen Statistik, mit 350 q. nahezu 3 Mal so groß als im Jahr 1890.

Die Seidenweberei ist in Italien selbst in hohem Grade entwickelt und exportfähig, weßhalb bereits auch ein italienisches Interesse an der Einfuhr in die Schweiz besteht; im Jahr 1890 wurden 24 q. Seidengewebe im Werthe von Fr. 186,000 aus Italien eingeführt. Es sind deßhalb im Schlußprotokoll zum neuen Vertrage die italienischen Zollermäßigungen für ganzseidene Gewebe an die Bedingung geknüpft, daß der schweizerische Gewebezoll von Fr. 16 nicht erhöht werde. Die Bindung dieses letztern haben wir im Hinblick auf die Unterhandlungen mit andern Staaten abgelehnt.

Aus 154. Seidenbänder. Die Ausfuhr von Bändern nach Italien ist beträchtlicher als diejenige von Stoffen. Dieselbe betrug im Jahr 1890 65 q. für ganzseidene und 86 q. für halbseidene Bänder, zusammen 151 q. im Werthe von Fr. 1,304,000. Nach der italienischen Statistik partizipirte die Schweiz an der Gesammteinfuhr von 360 q. mit 81 q., wogegen auf Frankreich 143 q., auf Deutschland 96 q. entfielen.

Bis zum Generaltarif von 1887 wurden Bänder in Italien wie die Stoffe verzollt, unterlagen jedoch den betreffenden Ansätzen des Generaltarifs, während für die Stoffe die mit Frankreich vereinbarten Conventionalzölle in Geltung waren; dann trat ein Zuschlag von Fr. 3 zum Zoll der letztern ein. Im vorliegenden Vertrage sind durch Addition des Stoffzolls und Zuschlags einheitliche Zölle ausgesetzt; für reinseidene und floretseidene dichte Bänder entsprechen dieselben dem bisherigen Gesammtzoll; für undichte, sowie für halbseidene Bänder finden Zollreduktionen um Fr. 1 bis 5 per kg. statt.

Der italienische Tarif enthält unter Nr. 119 eine Position für Baumwollgewebe, die bis 12 % Seide enthalten, und sieht hiefür per 100 kg. Fr. 40 Zuschlag zum betreffenden Gewebezoll vor; auf baumwollene Bänder übertragen, ergibt sich gemäß Tarif-Nr. 116 für Bänder mit der genannten geringen Seidenmischung ein Zoll von Fr. 1. 20 + —. 40 = Fr. 1. 60 per Kilogramm.

Von den Interessenten wurde die Ausdehnung dieses Zolles auf Gewebe bezw. Bänder, die bis 20 % Seide enthalten, gewünscht; es konnte jedoch diesem Begehren leider keine Geltung verschafft werden.

Aus 163. Riemen und Tafeln für Parquets. An der Einfuhr dieser Artikel ist noch mehr als die Schweiz Oesterreich interessirt. Nach der italienischen Statistik pro 1890 entfallen von 836 q. Gesammteinfuhr 547 q. auf letzteres Land und 245 q. auf die Schweiz. Nach der schweizerischen Statistik wurden 1026 q. „Tafeln und Riemen für Parqueterie“ im Werthe von Fr. 42,000 ausgeführt.

Die Verzollung der Parquetbodentheile variirte bisher je nach der Auslegung des Tarifs durch die Zollbehörden.

Früher wurden die Tarif- und Vertragsbestimmungen so interpretirt, daß alle nur aus einer Holzart bestehenden Riemen, Würfel und Tafeln zollfrei waren und nur die aus zwei oder mehr Holzarten verleimten Stücke nach dem Ansatze des alten italienisch-österreichischen Vertrages von 1887 zu Fr. 4 verzollt wurden. Eine im vergangenen Jahre erfolgte Verfügung bewirkte jedoch die Anwendung dieses Zolles auch auf Tafeln, die nur aus einer Holzart bestanden, weil dieselben so zusammengefügt waren, daß die natürliche Maserirung der verschiedenen Theile zusammen eine Zeichnung bildete. Auf Wunsch der Interessenten ist nun im neuen Vertrage eine Klassifikation festgestellt worden, nach welcher alle Riemen und Tafeln aus einer gemeinen Holzart zollfrei sind oder dem ermäßigten Zoll von Fr. 2 unterworfen werden, je nachdem sie geleimt sind oder nicht. Für die Artikel aus zwei gemeinen Holzarten tritt ohne Unterschied eine Ermäßigung auf Fr. 3 ein, und für alle übrigen wird der alte Vertragszoll von Fr. 4 an Stelle des Generalzolls von Fr. 6 erneuert.

Zudem ist zu beachten, daß neben den vorstehenden Tarifbestimmungen auch die mit denselben sich nicht vollkommen deckende neue österreichisch-italienische Vereinbarung in Betracht kommen wird, nach welcher „nicht eingelegte und nicht verleimte Brettchen oder Tafeln für Fußböden aus gemeinem Holz, auch gehobelt, gefalzt oder genuthet, sofern sie noch nicht fertige Arbeiten bilden“, zollfrei sind.

Aus 178, 180, aus 337 *b*. Geflechte aus Stroh etc., ungarnirte Hüte aus Stroh etc. Für die reinen Strohartikel sind die Generalzölle von Fr. 10 per 100 kg. für Geflechte und von 25 Fr. per 100 Stück für ungarnirte Hüte gebunden worden. Das Bedürfniß einer Zollermäßigung bestand hauptsäch-

lich für die im Aargau fabrizirten Phantasie-Artikel, zu welchen nebst Stroh auch Baumwolle, Hanf, Roßhaar etc. verwendet wird, und welche bisher sehr verschieden, zu 100, 150 und 220 Fr., taxirt wurden. Die von den Interessenten gewünschte theilweise Gleichstellung dieser gemischten Phantasieartikel mit den reinen Strohartikeln konnte für Tressen insoweit erreicht werden, als die Beimischung von Pferdehaaren, Baumwolle oder Hanf 50 % nicht übersteigt; für ungarnirte Hüte wurde von Italien eine Reduktion des Generalzolls von Fr. 100 auf Fr. 75 per 100 Stück zugestanden. Die italienische Gesammteinfuhr von Tressen betrug im Jahr 1890, sofern der Statistik Glauben geschenkt werden darf, 575 q., wovon 279 aus der Schweiz, 208 aus Deutschland; die Gesammteinfuhr von Strohhüten (ausgenommen garnirte Damenhüte) erreichte 185,900 Stück, wovon 9100 Stück aus der Schweiz, 130,300 aus Frankreich, 30,400 aus England.

Ungleich bedeutender ist die italienische Ausfuhr mit einer Ziffer von 6580 q. Tressen und 5,425,000 Hüten, von welch letztern die Schweiz, nach der italienischen Statistik, 1523,900 Stück, nach der schweizerischen Statistik 181 q. bezogen hätte.

182. Holzstoff und Cellulose wurden von Italien bis 1888 zollfrei eingelassen. Der Generaltarif von 1887 belegte diese Artikel mit einem Zoll von Fr. 2, der österreichisch-italienische Vertrag vom gleichen Jahre ermäßigte den letztern auf Fr. 1. Im neuen Vertrage Oesterreichs mit Italien ist für Cellulose (gekochter Holzstoff) Zollfreiheit stipulirt, wogegen, im Widerspruch zum Werthe der beiden Artikel, der sich ungefähr wie 16 zu 23 verhält, für Holzstoff (geschliffener Holzstoff) der Zoll von Fr. 1 geblieben ist. Wir haben im vorliegenden Vertrage das Zugeständniß erreicht, daß für nassen Holzstoff (gemäß Schlußprotokoll mindestens 50 % Wasser) nur ½ Fr. Zoll zu entrichten ist. Die Schweiz erhebt für Cellulose und Holzstoff ohne Unterschied Fr. 1. 25.

Italien führte im Jahr 1889 40,397 q. Cellulose und 89,221 q. Holzstoff ein, wovon an Cellulose fast Alles, an Holzstoff 33,287 q. aus Oesterreich, 30,799 q. im Werthe von Fr. 462,000 aus der Schweiz und 23,110 q. aus Deutschland.

Nach der schweizerischen Statistik betrug unsere Gesammtausfuhr im genannten Jahre 83,024 q. von nassem und 11,727 q. von trockenem Holzstoff, zusammen 94,751 q. im Werthe von Fr. 1,457,000, wovon 27,308 q. im Werthe von Fr. 404,000 nach Italien gingen.

185 und aus 188. Kupferstiche, Lithographien etc., Bücher und Noten. Italien hat in seinen neuen Verträgen mit

Deutschland und Oesterreich-Ungarn für Bücher und Noten in italienischer Sprache oder in italienischer und anderer Sprache anstatt des bisher erhobenen Papierzolls Zollfreiheit gewährt, für nicht gedruckte Bücher (Register) die Reduktion der bisherigen Generalzölle von Fr. 25 und Fr. 40 auf Fr. 22 und 36 zugestanden und hinsichtlich der Musikalien die Gleichstellung der lithographirten mit den gedruckten, d. h. Zollfreiheit an Stelle des bisher angewendeten Vertragszolles von Fr. 75 für Lithographien eingeräumt.

Die schweizerischen Druckereien, lithographischen Anstalten und Buchhandlungen sind nicht unwesentlich an der Einfuhr in Italien betheiligt. Dieselbe betrug Fr. 4,250,000, wovon für Fr. 300,000 aus der Schweiz, was ungefähr auch mit der schweizerischen Statistik übereinstimmt. Die genannten Konzessionen sind demnach auch für die Schweiz von einigem Werthe und daher in den vorliegenden Vertrag aufgenommen worden.

Aus 197. Lederne Transmissionsriemen. Der Hauptexporteur dieses Artikels nach Italien ist England mit 417 q.; ihm folgen die Schweiz mit 171 q. im Werthe von Fr. 115,000, Deutschland mit 169 und Belgien mit 110 q. Es ist uns eine Reduktion des bisherigen ermäßigten Vertragszolles von Fr. 90 auf Fr. 85 eingeräumt worden; der Generalzoll beträgt Fr. 100; im Jahr 1883 betrug derselbe nur Fr. 75.

Aus 204 *b*. Eiserne Fischbänder, die hauptsächlich in einer Fabrik in Baden erstellt werden, zahlten früher Fr. 6, dann Fr. 12 und, je nach der Tarif-Auslegung der Zollämter, bis Fr. 17. 50. Es ist nun eine Reduktion des Zolles der eigentlich anzuwendenden Tarifposition 204 b von Fr. 12 auf Fr. 10 vereinbart.

Aus 221. Aluminium. Die Ausfuhr nach Italien ist aus verschiedenen Gründen sehr unbedeutend. Der Zoll beträgt für rohes Aluminium Fr. 5, für bearbeitetes Fr. 100. Es ist uns eine Ermäßigung des letzteren Zolles auf Fr. 30 für Barren, Blech, Draht, Röhren und Maschinentheile und auf Fr. 90 für andere Aluminium-Arbeiten zugestanden worden.

Aus 226. Maschinen. Die Ausfuhr von Maschinen und Dampfkesseln nach Italien, die schon während der Anwendung der französisch-italienischen Vertragszölle von Fr. 6 und Fr. 8 schwierig war, ist seit der Außerkraftsetzung der letzteren, an deren Stelle die Generalzölle von 9—12, 25 und 30 Fr. traten, noch mehr eingeengt worden, wenn auch selbstverständlich die Zölle nicht ausschließlich an dem Rückgange des Exports Schuld sind, sondern noch zahlreiche andere Schwierigkeiten, unter ihnen nicht zum

Mindesten die hohen Eisenbahntarife. In unserem Vertrag von 1889 konnten nur einige Zugeständnisse für Dynamo-Maschinen erlangt werden.

An der italienischen Gesammteinfuhr von Maschinen und Maschinentheilen, im Betrage von 32 Millionen Franken, ist die Schweiz nur mit 4 Millionen, England und Deutschland hingegen in ungleich größerem Maße betheiligt, wogegen allerdings hinsichtlich der einzelnen Sorten von Maschinen Verschiedenheit herrscht und die Schweiz zum Theil in erster Linie oder wenigstens in sehr hervorragender Weise interessirt ist. Hierüber orientirt des Nähern die folgende Uebersicht:

Schweizerische Ausfuhr von Maschinen im Jahr 1890.

Nach der schweizerischen Statistik.

		Nach:			
	Total.	Italien.	Deutschland.	Frankreich.	Oesterreich-Ungarn.
		Menge in metrischen Zentnern.			
Lokomobile	236	**74**	68	20	—
Dampfkessel	5,547	**2,504**	1,037	38	193
Webstühle und Webereimaschinen	38,634	**7,864**	18,740	5,188	3,688
Stickmaschinen . . .	3,340	**5**	1,124	706	434
Müllerei- und landwirthschaftliche Maschinen	24,410	**803**	4,100	7,266	1,094
Näh- u. Strickmaschinen [1])	486	**37**	56	229	10
Maschinentheile, roh vorgearbeitete etc. .	545	**2**	93	334	15
Andere Maschinen und fertig gearbeitete Maschinentheile . . .	110,903	**25,454**	37,576	11,800	12,372
Total	**184,101**	36,743	**62,794**	**25,581**	**17,806**
Werth (in Tausend Franken)	22,400	**4,101**	7,058	3,423	2,235

[1]) Die Ausfuhr begreift im Wesentlichen nur Strickmaschinen in sich.

Einfuhr von Maschinen in Italien im Jahr 1890.

Nach der italienischen Statistik.

	Total.	Aus: der Schweiz.	England.	Deutschland.	Frankreich.	Oesterreich-Ungarn.
			Menge in metrischen Zentnern.			
Dampfmaschinen . .	10,743	771	4,961	3,046	414	637
Dampfkessel	11,668	2,532	601	5,002	310	2,395
Wasser- und Windmotoren, hydraulische Maschinen	10,640	1,932	4,057	1,004	636	2,297
Lokomotiven und Lokomobile	30,453	378	21,174	5,526	82	328
Schiffsmaschinen . . .	199	—	199	—	—	—
Landwirthschaftliche Maschinen	19,793	201	9,539	3,442	2,823	1,080
Spinnmaschinen . . .	49,478	4,127	38,522	4,522	895	—
Webstühle u. Webereimaschinen	29,440	7,748	6,771	13,499	721	108
Werkzeugmaschinen .	17,775	709	4,971	6,123	4,011	191
Dynamoelektrische Maschinen	6,162	1,492	1,319	1,118	145	1,361
Nähmaschinen u. Nähmaschinentheile . .	14,890	60	8,644	5,097	218	325
Nicht genannte Maschinen	56,638	4,970	23,471	19,739	4,507	2,007
Maschinentheile . . .	56,436	8,414	16,480	20,162	3,497	1,905
Total	**314,315**	33,334	**140,709**	**88,280**	**18,259**	**12,634**

Eine Uebersicht der erlangten Begünstigungen für Maschinen wird durch die nachfolgende Zusammenstellung gewährt:

Zollermässigungen für Maschinen.

	Alter Zoll.	Neuer Vertragszoll.	Total.	Einfuhr aus der Schweiz.		
				In Tausend Franken.		
Lokomobile . .	12	9	1279	?	England	1186
Spinnereimaschinen	10	8	6185	516	England	4816
					Deutschland	5865
Webstühle u. Webereimaschinen .	10	7	3386	891	Deutschland	1552
					England	779
Strickmaschinen .	25 / 30	20	[1])			
Papiermaschinen u. -Apparate . . .	10	8	[1])			
Müllereimaschinen	10	7	?	?	?	
Elektrische Akkumulatoren . . .	30	8	7054 [2])	1052	Deutschland	2520
Gußeiserne Maschinentheile . . .	11	10			England	2060
Transmissionen . .	11	10				
Kardengarnituren .	70	68	960	85	England	353
					Deutschland	183
					Belgien	182

Hinsichtlich der dynamo-elektrischen Maschinen liegt in den neuen Stipulationen insofern eine Verbesserung, als die Unterscheidung nicht mehr, wie bisanhin, nach Pferdekräften, sondern nach dem Gewichte stattfindet. Die Kontrolirung der von den Versendern deklarirten Angaben über die Pferdekraft stellte mit Beziehung auf Fachkenntnisse allzu große Anforderungen an das Zollpersonal; fachkundige Ingenieure stehen aber nur in wenigen Zollämtern zur Verfügung, weßhalb öfters Anstände über die Klassifizirung der Maschinen entstanden.

Solche Anstände sind überhaupt bei der Maschinenbranche äußerst zahlreich und das Schlußprotokoll zum neuen Vertrage enthält zum Zwecke künftiger Vermeidung derselben eine Reihe von Bestimmungen, wie u. A. namentlich auch diejenigen betreffend die successive Einfuhr von Maschinen in zerlegtem Zustande, den Anstrich der Maschinen, die Definition der integrirenden Bestandtheile von Turbinen etc. Einem dringenden Wunsche der Maschinenindustrie bezüglich der Einführung des zollfreien Reparaturverkehrs ist durch den Artikel 11 im Text des Vertrages Rechnung getragen.

[1]) In der Statistik nicht ausgeschieden.

[2]) Maschinentheile überhaupt.

Aus 231 a; aus 232 b; 235; aus 236; 237; 239. Gewalztes Gold und Silber; Bijouterie; Uhren; Musikdosen; Uhrenfournituren.

Die Zölle dieser Artikel waren schon durch die bisherigen Verträge in befriedigender Weise geregelt, mit einziger Ausnahme der goldenen Bijouterie, für welche der Zoll von Fr. 7 per Hektogramm im Verhältniß zum Arbeitswerthe gewöhnlicher Artikel, wie namentlich der Ketten, ein außerordentlich hoher ist. Der Zoll ist nun für goldene Ketten auf Fr. 2, für andere goldene Bijouterien auf Fr. 6 reduzirt. Diese Ansätze sind zwar immer noch allzu hoch und entsprechen den Wünschen der Interessenten noch nicht in vollem Maße, um so weniger als das Projekt einer obligatorischen Kontrolirung und Stempelung der Gold- und Silberwaaren in Italien eine Stempelgebühr von Fr. 2 per Hektogramm, also in der Höhe des reduzirten Zolles für goldene Ketten, vorsieht; sie werden aber ohne Zweifel wesentlich zu einer Ausdehnung des legitimen Handels beitragen. Die Entwicklung des kontrolirbaren Uhrenexportes seit der durch den schweizerisch-italienischen Vertrag von 1883 erfolgten Erniedrigung der Zölle, sowie die Ausfuhr der übrigen oben erwähnten Artikel, geht aus den nachfolgenden Zusammenstellungen hervor, wobei zu bemerken ist, daß die Statistik selbstverständlich nicht ohne Weiteres als richtig angesehen werden kann und namentlich betreffend Bijouterie kaum einen zutreffenden Ausdruck für den wirklichen Verkehr geben dürfte:

Schweizerische Ausfuhr nach Italien. [1]

	Einheit.	1883.	1884.	1885.	1886.	1890.	Total. [2] Menge.	Total. [2] Werth in 1000 Fr.
Gewalztes Gold	kg.	—	274	37	13	418	1,982	4,247
Gewalztes Silber	kg.	—	52	32	62	155		
Bijouterie, goldene	kg.	373	543	894	734	162	3,919	3,550
Bijouterie, silberne	kg.	112	206	191	170	56		
Uhren, goldene	Stück	2,851	31,649	43,543	50,022	40,586	613,335	37,290
Uhren, andere	Stück	18,813	204,301	262,957	302,600	255,384	3,814,561	55,463
Uhrenfournituren	q.	106	243	312	162	39	?	?
Musikdosen	Stück	—	594	674	323	320	267,064	3,277

Aus 302. Fleischextrakt und kondensirte Suppen. Italien könnte nach Ansicht der Interessenten bei niedrigeren Zöllen ein sehr gutes Absatzgebiet werden.

Bis jetzt beschränkte sich die Ausfuhr auf eine Kleinigkeit. Die von den Interessenten verlangte Zollreduktion konnte zwar

[1] Nach der italienischen Statistik. [2] Nach der schweizerischen Statistik.

nicht erreicht werden; immerhin bedeuten die erlangten Ermäßigungen von Fr. 40 auf Fr. 28 bezw. Fr. 38 eine nicht zu unterschätzende Verbesserung der Exportbedingungen.

311. Käse. Dieses Haupterzeugniß, welches die Schweiz nach Italien ausführt, hat in den Unterhandlungen selbstverständlich eine bedeutende Rolle gespielt. Die große Entwicklung unserer Käseausfuhr nach Italien im letzten Jahrzehnt und das Verhältniß dieser Ausfuhr zu derjenigen nach anderen Ländern geht aus den nachstehenden Uebersichten hervor.

Schweizerische Ausfuhr von Käse nach Italien von 1862 bis 1890.

Nach der italienischen Statistik.

Menge in metrischen Zentnern.

1862	31,568	**1872**	36,586	**1882**	43,783
1863	33,345	**1873**	**16,092**	**1883**	58,741
1864	33,121	**1874**	17,119	**1884**	60,096
1865	42,846	**1875**	20,177	**1885**	65,707
1866	39,552	**1876**	14,542	**1886**	65,314
1867	36,843	**1877**	12,058	**1887**	64,291
1868	36,123	**1878**	28,775	**1888**	64,375
1869	44,943	**1879**	35,267	**1889**	**75,703**
1870	38,037	**1880**	30,709	**1890**	63,428
1871	34,491	**1881**	30,478	**1891**	61,266

Werth in Tausend Franken.

1862	5,272	**1886**	11,103
1872	7,302	**1887**	10,930
1882	8,100	**1888**	10,944
1885	11,827	**1890**	11,100

Italienische Gesammteinfuhr im Jahre 1890: 77,380 q., wovon aus der Schweiz 63,428, Oesterreich 4897, Frankreich 2365, Holland 2280, Deutschland 1874.

Schweizerische Ausfuhr von Käse von 1885 bis 1891.

Nach der schweizerischen Statistik.

Menge in metrischen Zentnern.

	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
Total	245,476	274,319	278,860	238,390	259,998	231,426	222,972
Nach:							
Deutschland	44,895	48,130	48,916	49,847	53,734	51,640	49,912
Frankreich .	86,829	98,081	91,932	82,601	77,513	65,160	64,823
Oesterreich .	10,976	11,577	13,438	7,317	12,349	12,813	12,614
Italien . .	**67,904**	**81,656**	**88,914**	**60,062**	**77,396**	**61,482**	**58,626**

Werth in Tausend Franken.

Total	39,550	38,126	40,678	36,457	39,030	38,207	38,614
Nach:							
Deutschland	8,037	7,535	7,593	7,898	8,458	8,404	8,415
Frankreich .	13,521	13,203	13,263	12,615	11,428	10,664	10,951
Oesterreich .	1,835	1,672	2,086	1,208	1,964	2,140	2,408
Italien . .	**10,291**	**10,487**	**12,186**	**8,467**	**10,832**	**9,790**	**9,913**

Italien erhob bis 1878 von Käse einen Zoll von Fr. 4. Im genannten Jahre wurde der Generalzoll auf Fr. 15 erhöht und durch den österreichisch-italienischen Vertrag desselben Jahres, sowie später auch durch den schweizerischen Vertrag von 1883 auf Fr. 8 festgesetzt. Im Jahr 1887 wurde der Generalzoll, um die Entwicklung der Fabrikation schweizerischer Käsesorten, nach dem Vorbild Frankreichs und Deutschlands, auch in Italien zu begünstigen, von Fr. 15 auf Fr. 25 erhöht. Im österreichisch-italienischen Vertrage gleichen Jahres wurden anstatt Fr. 8 Fr. 12 vereinbart. Dieser erhöhte Vertragszoll gelangte nach Ablauf der Verlängerung unseres Vertrages von 1883 und bis zur Inkraftsetzung eines neuen, d. h. vom 1. März 1888 bis 15. April 1889 wirklich zur Anwendung, weil während dieser vertragslosen Periode die Schweiz und Italien sich nur auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelten. In unserem Vertrage von 1889 fand sodann nur noch eine Ermäßigung des neuen Vertragszolles auf Fr. 11 statt. Der alte Zoll von Fr. 8 konnte nicht mehr erwirkt werden.

Wir haben uns bemüht, die Zollerhöhung von 1889 wieder rückgängig zu machen. Bei der heftigen Opposition, welche hiegegen von den italienischen Interessenten und der großen Zahl der Vertreter derselben im Parlamente bei der italienischen Regierung erhoben worden ist und sich in entsprechender Weise auch in den

Unterhandlungen geltend gemacht hat, sind jedoch diese Bemühungen fruchtlos geblieben. In den Unterhandlungen wurde italienischerseits nicht nur jede Zollermäßigung verweigert, sondern nachhaltig auf einer Erhöhung bestanden, schließlich aber die Erneuerung des Zolles von Fr. 11 offerirt. Wir glaubten in Anbetracht der Situation unserer Käseindustrie durch Festhalten an der Forderung einer Reduktion nicht den ganzen Vertrag scheitern lassen zu sollen.

Aus 334. Elastische Gewebe etc. Der Zoll für diesen Artikel war bis 1878 Fr. 100, wurde im Jahr 1878 auf Fr. 115. 50 erhöht und zu diesem Ansatz in unserem Vertrage von 1883 gebunden. Infolge der im Jahr 1887 erfolgten abermaligen Erhöhung des Generaltarifs auf Fr. 140 (die übrigens in Verbindung mit einer Zollerhöhung von 32 auf 75 Fr. für Gummifäden erfolgte), konnte in unserem Vertrage von 1889 auch der Ansatz von Fr. 115. 50 nicht mehr erreicht werden, sondern wir mußten uns mit einer Ermäßigung des neuen Generalzolls auf Fr. 130 begnügen, der einem Werthzolle von ca. 10 % entspricht.

Die Ausfuhr nach Italien hat in den letzten Jahren eine rückläufige Bewegung verfolgt und ist von 1885 bis 1891 von 296 q. im Werthe von Fr. 335,000 auf 109 q. im Werthe von Fr. 115,000 gesunken. So sehr wir bemüht waren, den Zoll auf Fr. 115. 50 zurückzuführen, scheiterten unsere Anstrengungen an der bestimmten Weigerung, den Schutz der italienischen Elastiqueindustrie zu vermindern.

Schlußprotokoll III. 1. Kirschwasser und Absinth. Der italienisch-österreichische Vertrag von 1887 enthielt für eine beschränkte Menge von ungarischem und österreichischem Kirschen- und Pflaumenbranntwein (Slivovitz und Maraschino) sehr beträchtliche Zollreduktionen, die auch im neuen Vertrage zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn wieder festgesetzt sind. Dieselben sind nun, unter Beschränkung auf eine etwas geringere Quantität, auch auf die ähnlichen schweizerischen Spezialitäten, nämlich Kirschwasser und Absinth, ausgedehnt worden.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz (Tarif A).

Für die Position aus Nr. 141: Gewöhnliche Lastschiffe und Schifferbarken, über 10 q. wiegend, ist der Generalzoll von Fr. 5 per q. auf Fr. 2 ermäßigt worden. Bei diesem schwer in's Gewicht fallenden Artikel erschien eine erhebliche Reduktion des Generalzolls, welcher nach erfolgten Ermittlungen bedeutend höher ist als der frühere Werthzoll von 8 %, im Interesse

der schweizerischen Anwohner unserer Grenzseen als angezeigt, um so mehr, als die Zollbelastung von einer verhältnißmäßig wenig bemittelten Bevölkerung getragen werden müßte.

Die bisherigen Zölle sind beinahe unverändert erneuert worden für die Rohmaterialien (Nr. 199) der Stein- und Bildhauerei und Steindrechslerei, sowie für vorgearbeitete (Nr. 215) und fertige Gegenstände (Nr. 216) dieser Branchen. Der Zoll ist mit Rücksicht darauf fast gleich belassen worden, daß diese Artikel schwer in's Gewicht fallen und weil derselbe mit durchschnittlich 5 % vom Werthe eine beachtenswerthe Belastung darstellt. Zudem ist die Schweiz für gewisse feinere Steinarten in rohem und vorgearbeitetem Zustande für die oben genannten Branchen auf den Bezug aus Italien angewiesen.

Für Nr. 228: Eier, einem für die italienische Ausfuhr bekanntlich sehr wichtigen Artikel, ist bereits in den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn der alte ermäßigte Vertragszoll von Fr. 1 an Stelle des neuen Generalzolls von Fr. 4 erneuert worden und kommt Italien demnach schon zufolge der Meistbegünstigung zu Gute.

Im Jahre 1890 waren an der Gesammteinfuhr im Betrage von 5,7 Millionen Fr. betheiligt: Oesterreich mit 3,7 Millionen Fr., Italien mit einer Million Fr., Frankreich mit Fr. 900,000 und Deutschland mit Fr. 50,000.

Im Schlußprotokoll des Vertrages, II, 3, ist der neue Generalzoll für Nr. 234: Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswie zubereitet: in Gefässen bis und mit 5 kg., sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern von Fr. 50 auf Fr. 40 ermäßigt worden (bisherige Zölle Fr. 4 und Fr. 16).

Bei Position 251 ist für die in Essig oder auf andere Art eingemachten Gemüse in Gefässen von über 5 kg. Gewicht der Generalzoll von Fr. 30 auf Fr. 25 ermäßigt worden (alter Zoll Fr. 7).

Die Rücksichtnahme auf unsere einheimische Hotelindustrie und weitere Konsumentenkreise sprach für die weitere Zollermäßigung nachstehender Positionen, welche schon durch die Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn gebunden oder ermäßigt wurden, nämlich:

	Generalzoll.	Neuer Vertragszoll.		Bisheriger Zoll.
		Deutschland und Oesterreich-Ungarn.	Italien.	
Nr. 237, Geflügel, lebendes .	6. —	6. —	4. —	4. —
„ 238 a, „ getödtetes	12. —	12. —	6. —	6. —
„ 238 b, Wildpret	12. —	10. —	10. —	12. —
„ 239, Wurstwaaren (Charcuterie)	25. —	20. —	12. —	12. —

Zu Position Nr. 239, Charcuterie, ist zu bemerken, daß Italien im Jahre 1890 an der bezüglichen Einfuhr von 2416 q. mit 1395 q. im Werthe von Fr. 412,000 oder mit zirka 55 % betheiligt ist, hierauf folgt Deutschland mit zirka 35 %.

Bei Nr. 242 *a* ist der in den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn bereits von Fr. 5 auf Fr. 3. 50 ermäßigte Generaltarifansatz für frische Tafeltrauben auf den alten Vertragszoll von Fr. 2. 50 ermäßigt worden, mit Rücksicht auf das bedeutende Interesse Italiens, welches Land, wie Frankreich, an dieser Position mit zirka 40 % betheiligt ist.

Von ungleich größerer Bedeutung für Italien sind die zur Weinbereitung dienenden eingestampften Trauben. Italien ist an der Gesammteinfuhr dieses Artikels im Jahre 1890 von 43,655 q. im Werthe von 1,8 Millionen Franken mit 1,04 Millionen (zirka 80 %) betheiligt. Der zugestandene Zoll von Fr. 3 (bisher erhobener Zoll Fr. 4) ist im Verhältniß zu der aus den Trauben durchschnittlich erhältlichen Weinausbeute festgesetzt worden.

Für Nr. 247 *a*—*d*: Südfrüchte (inklusive getrocknete Tafeltrauben) wurde der Generalzoll von Fr. 15 auf Fr. 2 für Orangen und Citronen, und auf Fr. 3 für die übrigen Südfrüchte (exklusive Korinthen und Rosinen) ermäßigt, d. h. es wurden die alten Vertragszölle von Neuem unverändert zugestanden. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Südfrüchte im Allgemeinen eher auf den Tisch der Reichen gelangen und nicht, wie beispielsweise die Kastanien, für große Bevölkerungskreise und Gegenden ein verbreitetes Nahrungsmittel bilden, so ist doch der Zoll von Fr. 2—3, d. h. zirka 5 % vom Werth, für ein Naturprodukt ohne irgend welche weitere Zubereitung, nicht allzu niedrig bemessen.

Die nachfolgende Tabelle orientirt über den Umfang des Verkehrs in Südfrüchten.

Einfuhr von Südfrüchten.

(Orangen, Citronen, getrocknete Weintrauben und Rosinen, getrocknete Feigen, Mandeln, Nüsse und Haselnüsse.)

Menge in Meterzentnern.

	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
Total	36,288	36,868	50,522	41,114	34,431	50,173	48,610
Davon aus:							
Oesterreich .	5,604	6,610	15,791	17,661	12,439	15,027	11,653
Frankreich .	11,060	16,547	19,873	11,450	9,351	12,519	13,206
Italien . .	9,545	7,934	8,501	5,238	5,829	7,431	9,141
Spanien . .	1,916	2,853	2,406	2,644	2,536	7,671	5,090
Griechenland	4,590	997	1,506	1,324	277	1,395	4,019

Werth in 1000 Fr.

	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
Total	2,555	2,072	3,170	2,343	1,787	2,764	2,699
Davon aus:							
Oesterreich .	335	361	892	907	536	823	645
Frankreich .	854	910	1,305	685	521	797	822
Italien . .	779	467	577	355	365	398	521
Spanien . .	172	182	176	183	160	309	216
Griechenland	210	48	78	62	10	69	185

Für Nr. 253 *b*: Reis in geschälten Körnern, ist der Generalzoll von Fr. 2. 50 auf Fr. 1. 50, d. h. auf den bisherigen Vertragszoll, ermäßigt worden.

Die Einfuhr ist eine verhältnißmäßig bedeutende und betrug:

	Total:		Davon aus Italien:	
	q.	1000 Fr.	q.	1000 Fr.
1885 . . .	47,757	1,863	34,724	1,354
1886 . . .	61,224	1,714	40,436	1,132
1887 . . .	68,736	2,165	38,048	1,199
1888 . . .	63,018	2,095	34,635	1,151
1889 . . .	65,586	2,246	38,045	1,303
1890 . . .	52,432	2,071	34,150	1,349
1891 . . .	50,728	1,750	30,190	1,042

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die Gesammteinfuhr in Abnahme begriffen ist und daß auch die Einfuhr aus Italien eine abnehmende Tendenz hat. Dieses letztere Faktum hat seinen Grund in dem wachsenden Antheil, welchen der billige

ostindische Reis an der Versorgung unseres Marktes in Anspruch nimmt, sodann in der Leistungsfähigkeit der verschiedenen tessinischen Reisschälereien (Maroggia etc).

Bei Teigwaaren (Nudeln, Maccaroni etc.), Nr. 255, ist ebenfalls wieder der bisherige Vertragssatz von Fr. 8. (Generalzoll Fr. 15) zugestanden worden. Derselbe bedeutet bei einem durchschnittlichen Einheitswerth per 100 kg. von Fr. 63 immerhin noch eine Belastung von zirka 13 % vom Werth.

Die Einfuhr hat im Laufe der letzten Jahre trotz des zunehmenden Konsums dieses Artikels successive abgenommen, einestheils infolge der vermehrten Produktion unserer zahlreichen kleinen Teigwaarenfabriken. Die schweizerische Fabrikation hat sich der billigen Artikel des großen Konsums bemächtigt, während vom Auslande beinahe ausschließlich bessere Sorten eingeführt werden. So ist denn der Durchschnittspreis für schweizerische Teigwaaren auf zirka Fr. 50, für die Einfuhrwaaren dagegen auf zirka Fr. 65 anzusetzen.

Die Einfuhr betrug:

	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1891.
	in metrischen Zentnern							1000 Fr.
Total	3891	3730	3911	2537	2088	1819	2080	139
wovon aus:								
Italien . .	2346	2194	2147	1398	1288	1000	1113	75
Frankreich .	1242	1314	1573	878	616	646	583	39
Deutschland.	253	195	160	242	160	149	374	25

Die Ausfuhr hat in erfreulicher Weise zugenommen. Sie betrug

q.	1444	1368	1273	1456	1988	2229	1936	122

wovon im Jahre 1891 zirka 70 % nach Frankreich gingen.

Nr. 290, Wein in Fässern, bildete eine der bestrittensten Positionen der Verhandlungen. Entgegen weitergehenden Forderungen Italiens ist der bereits Deutschland und Oesterreich-Ungarn zugestandene Ansatz von Fr. 3. 50 per 100 kg. festgehalten worden, dagegen die Alkohollimite, die durch jene Verträge mit 13° fixirt worden war, auf 15° hinaufgesetzt. Damit ist für die Einfuhr von Naturwein in Fässern im Wesentlichen das bisherige Zollregime vereinbart.

Ueber den Umfang und die Bedeutung der schweizerischen Weineinfuhr geben die nachfolgenden Ziffern Aufschluß:

Es betrug die Einfuhr von Wein in Fässern:

	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
				hl.			
Total	560,644	559,584	664,313	907,720	898,089	944,770	1,107,968
Davon aus:							
Italien . . .	129,472	152,121	222,736	350,984	381,897	298,255	522,355
Frankreich .	276,519	207,753	215,969	200,895	206,972	271,132	302,121
Oesterreich .	83,369	139,405	155,869	229,279	198,585	184,605	112,035
Spanien . .	13,115	12,844	44,138	70,804	75,960	100,370	121,092
Deutschland .	54,913	45,273	20,624	31,506	18,142	30,970	19,256
Donauländer .	18	234	597	18,699	10,277	48,615	18,806
Algier . . .	1,236	582	2,143	4,318	4,230	6,642	9,284
	1885.	**1886.**	**1887.**	**1888.**	**1889.**	**1890.**	**1891.**
				1000 Fr.			
Total	25,033	24,985	23,251	27,667	30,984	33,539	33,239
Davon aus:							
Italien . .	5,781	6,792	7,796	10,698	13,175	10,588	15,671
Frankreich .	12,347	9,276	7,559	6,123	7,141	9,625	9,064
Oesterreich .	3,722	6,224	5,455	6,988	6,851	6,553	3,361
Spanien . .	586	573	1,545	2,158	2,621	3,563	3,633
Deutschland	2,452	2,022	722	960	626	1,099	578
Donauländer	1	10	21	570	355	1,726	564
Algier . .	55	26	75	132	146	236	279

Diese Ziffern orientiren besonders auch über die Verschiebung der Bezugsverhältnisse. Während noch im Jahre 1885 Italien in der Versorgung unseres Marktes mit circa 5¾ Millionen Franken, also kaum der Hälfte des Imports aus Frankreich von circa 12¼ Millionen, an zweiter Stelle stand, nimmt es seit 1888, in welchem Jahre es sich mit seiner Weinausfuhr infolge des Tarifkrieges mit Frankreich vom französischen Markte beinahe ausgeschlossen sah, den ersten Platz ein, und zwar beträgt dessen Einfuhr im Jahr 1891 (522,355 hl. im Werthe von circa 15¾ Millionen) beinahe das Doppelte derjenigen aus Frankreich. Von der infolge der Spekulationszufuhren wegen den ablaufenden Handelsverträgen ausnahmsweise hohen Ziffer des Jahres 1891 abgesehen, steigt die durchschnittliche Betheiligung Italiens an unserer Weineinfuhr in den letzten Jahren auf circa 40 %.

Ueber den wachsenden Werth des schweizerischen Absatzgebietes für die italienische Weinproduktion geben die nachfolgenden, der italienischen Ausfuhrstatistik entnommenen Angaben Aufschluß.

Italienische Ausfuhr von Wein in Fässern

	Total		nach der Schweiz	nach Frankreich	nach Deutschland
	1000 Fr.	hl.	hl.	hl.	hl.
1881 . .	60,960	1,741,710	**84,515**	1,426,353	51,653
1882 . .	43,309	1,312,388	134,579	910,456	**24,429**
1883 . .	78,341	2,611,355	189,957	2,113,588	75,665
1884 . .	77,943	2,361,909	168,883	1,882,746	76,447
1885 . .	55,617	1,463,602	124,934	1,099,078	40,886
1886 . .	83,915	2,330,969	141,507	1,849,580	67,319
1887 . .	107,463	3,582,104	165,253	2,782,707	92,385
1888 . .	54,061	1,802,020	303,049	817,360	97,209
1889 . .	47,905	1,408,977	336,722	172,253	137,883
1890 . .	**34,364**	**904,327**	273,955	**19,583**	100,150
1891 . .	37,073	1,158,540	444,314	27,955	147,537

Daraus ergibt sich, daß seit dem Ausschlusse der italienischen Weine vom französischen Markte im Jahre 1888 die Ausfuhr derselben sehr stark zurückgegangen ist, sodann, daß die Ausfuhr besonders nach der Schweiz einen gewaltigen Aufschwung genommen hat. Während dieselbe im Jahre 1881 rund 5 % der italienischen Gesammtausfuhr ausmachte, ist sie im Jahre 1890 auf über 30 % derselben angestiegen.

Schließlich ist noch eine Bestimmung des Schlußprotokolls betreffend den Wein zu erwähnen.

Ziffer II, 5, Alinea III, enthält nämlich noch eine Eventualkonzession. Es wird festgesetzt, daß, wenn die Schweiz einem dritten Staate für irgend eine Weinspezialität auf der Alkoholgrenze weitere Vergünstigungen zugestehen würde, diese sofort in gleichem Umfange auch auf die hochgradigen italienischen Weine Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia Anwendung zu finden hätten.

Ferner wird im Schlußprotokoll eine Ermäßigung für neuen Wein, d. h. für solchen, der mit der Truse (Hefe) eingeführt wird, in dem Sinne zugestanden, daß 100 kg. Wein bei der Verzollung nur als 94 kg. gerechnet werden, wenn die Einfuhr vor dem 1. Dezember des Lesejahres stattfindet. Die nämliche Bestimmung ist auch in den Schlußprotokollen zu unseren Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn enthalten; sie bedeutet indessen lediglich die Bindung einer gestützt auf die allgemeinen Zollvorschriften (Art. 98 der Instruktion für die Zollbehörden, vom 4. Januar 1860) längst befolgten Praxis. Eine Ermäßigung des Generalzolls für Flaschenweine haben wir abgelehnt.

Für Nr. 295: „Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen“ bis zu 18,5° Alkoholgehalt ist der bisherige Ansatz von Fr. 8 von Neuem zugestanden, jedoch an die Bedingung geknüpft worden, daß, falls das dermalen für Wermuth in Italien in Kraft bestehende System der Rückvergütung der Alkoholsteuer im Sinne einer Begünstigung der italienischen Wermuthexporteure abgeändert würde, die Schweiz ein Recht auf die verhältnißmäßige Erhöhung des Einfuhrzolles hätte.

Aus Nr. 334 ist der Generalzoll für „Hanfgarne bis und mit Nr. 10, einfach, roh oder gebaucht“ von Fr. 1. 50 auf auf Fr. 1. 20 (alter Konventionalzoll 60 Rappen) ermäßigt worden, ebenso der bereits in den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn von Fr. 12 auf Fr. 8 reduzirte Zoll für Seilerarbeiten: Stricke, Taue (Nr. 346) auf Fr. 7. Gegenüber dem bisher erhobenen Zoll von Fr. 3 bedeutet dieser Ansatz noch rund 5 % vom durchschnittlichen Einheitswerth von Fr. 150. Uebrigens liegt das Schwergewicht des schweizerischen Interesses nicht bei dieser Position, sondern bei der ungleich wichtigern Nr. 347: „Andere Seilerarbeiten“ (als Stricke und Taue), für welche der autonome Satz von Fr. 24 in Geltung ist.

Bei Nr. 394 ist der Ansatz von Fr. 15 für Besen aus Saggina (sorghum saccharatum) auf Fr. 2. 50 (alter Zoll Fr. 1. 50) ermäßigt worden. Da dieser Artikel ein spezifisch italienisches Produkt ist und man schweizerischerseits geneigt war, für solche nach Möglichkeit entgegenzukommen, ist schließlich der Zoll von Fr. 2. 50 zugestanden, dagegen das Verlangen Italiens um Einräumung des status quo (Fr. 1. 50) abgelehnt worden.

Nr. 426. Schweine. Die Einfuhr von Schweinen aus Italien, die sich bis 1888 in bescheidenen Grenzen bewegte, erhielt in den Jahren 1889 und 1890 fast plötzlich eine Ausdehnung bis zu dem gewaltigen Betrage von 10 Millionen Franken, mit welchem sie sich an Bedeutung der Weineinfuhr an die Seite stellte. Wie sich aus untenstehender Uebersicht ergibt, hat zwar theilweise unter dem Einfluß einer aus seuchenpolizeilichen Gründen verhängten Sperre gegen junge Schweine, welche wegen ihrer Bestimmung zur Aufzucht und Mästung besonders Verbreiter des Krankheitsstoffes sind, im Jahre 1891 wieder eine beträchtliche Abnahme stattgefunden, doch ist die Einfuhr mit 42,000 Stück im Werthe von nahezu 5 Millionen Franken dennoch so erheblich geblieben, daß von italienischer Seite auf eine Zollermäßigung begreiflicherweise sehr viel Gewicht gelegt wurde.

Einfuhr von Schweinen, von 1886—1891.

	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1891.
	Stückzahl der Schweine von 25 kg. Gewicht oder mehr.						Werth in 1000 Fr.
Total	42,135	55,593	40,460	54,768	99,307	70,250	7,624
aus							
Italien . .	6,290	5,155	3,024	14,737	65,753	39,851	4,630
Oesterreich-Ungarn .	8,482	12,182	3,470	10,436	11,588	3,090	284
Frankreich .	12,967	17,766	21,332	20,978	17,928	19,289	1,932
Deutschland	14,319	19,810	12,634	8,613	4,038	8,020	778
	Stückzahl der Schweine unter 25 kg. Gewicht.						
Total	18,068	20,196	14,437	14,738	37,205	16,045	492
aus							
Italien . .	2,269	2,206	1,190	3,206	21,067	1,946	55
Oesterreich-Ungarn .	1,879	1,704	765	503	508	204	3
Frankreich .	6,888	8,313	8,671	8,891	12,992	11,551	371
Deutschland	7,032	7,973	3,811	2,138	2,638	2,343	63

Die Gesammtausfuhr Italiens betrug im Jahr 1887 23,302 Stück, im Jahr 1888 10,779 Stück und stieg im Jahr 1890 auf 127,028 Stück, wovon nach der italienischen Statistik 52,028 nach der Schweiz und 27,826 Stück nach Frankreich geliefert wurden.

Der Generalzoll von Fr. 8 wurde durch den ersten Tarifvertrag mit Oesterreich-Ungarn auf Fr. 3 für Schweine bis 25 kg., und auf Fr. 5 für größere Thiere herabgesetzt. Im neuen Vertrag mit jenem Lande wurde aus wirthschaftlichen Gründen und mit Rücksicht auf die Unterhandlungen mit andern Staaten der Generalzoll nur noch für Schweine über 60 kg. und nur noch auf Fr. 6 ermäßigt, für kleinere Thiere hingegen die Autonomie bewahrt. Heute werden nun auch diese wieder in den Bereich der Verträge gezogen; Italien erhält für dieselben eine Reduktion auf den Mittelansatz von Fr. 4, während für Schweine über 60 kg. wieder Fr. 5, wie im österreichischen Vertrag von 1887, zugestanden werden. Die Mittelsorte von 25—60 kg. genießt demgemäß gegenüber den bis 1. Februar dieses Jahres faktisch erhobenen Zöllen eine Ermäßigung um Fr. 1, diejenige über 60 kg. bleibt unverändert und der Zoll für die jungen Schweine bis 25 kg. erleidet eine Erhöhung um Fr. 1.

* * *

Wir haben Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen alles für die sachliche Beurtheilung des Vertrages relevante Material vor Augen geführt. Sie werden an Hand desselben erwägen, ob der Vertrag im Großen und Ganzen dem Interesse des Landes entspricht und daher annehmbar ist.

Wir empfehlen Ihnen den nachfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Genehmigung und benutzen den Anlaß, um Ihnen, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 13. Mai 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Hauser.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. des am 19. April 1892 mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrages;
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrathes vom 13. Mai 1892,

beschließt:

Art. 1. Dem genannten Vertrage wird die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den am 19. April 1892 mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrag. (Vom 13. Mai 1892.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1892
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	23
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	08.06.1892
Seite Page Pagina	309-359
Ref. No	10 015 727

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.